

**Mitteilung des Senats vom 10. Mai 2005****Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nachdem der Bürgerschaft (Landtag) zum Beginn des Jahres 2004 ein Gesetz zur Änderung der beiden Gesetze zugeleitet worden war, das überwiegend die Struktur der bremischen Schulen modifizierte, ist Schwerpunkt dieses Änderungsgesetzes die Stärkung der Schulleitung. Es schafft die Rahmenbedingungen für eine gute Schulleitung und entspricht damit einer zentralen Forderung des Runden Tisches Bildung. Beide Gesetze zusammen bilden jetzt die rechtliche Grundlage für die Weiterführung der gezielten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an bremischen Schulen.

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften und die nach dem Schulverwaltungsgesetz zu beteiligenden Interessenvertretungen und weitere Institutionen waren um Stellungnahme gebeten worden. Die von ihnen vorgeschlagenen Änderungen wurden ganz überwiegend übernommen.

Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 28. April 2005 zugestimmt.

An der Lösung des in § 47 a des Schulgesetzes angesprochenen Problems wird noch weiter gearbeitet.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes  
und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 6 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 6 a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler“.
  - b) In § 22 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „§ 22 Förderzentrum“.
  - c) Die Angabe „§ 23 Ganztagschule“ wird gestrichen.
  - d) „§ 23 a Ganztagschule“ wird wie folgt gefasst: „§ 23 Ganztagschule“.
  - e) Nach § 28 a wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 28 b Berufsoberschule“.
  - f) „§ 37 b Übergang von der Jahrgangsstufe 6 nach 7 im gymnasialen Bildungsgang“ wird gestrichen.
  - g) „§ 41 Aufnahmebegrenzung“ wird gestrichen.

- h) Nach § 41 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 41 a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule“.
  - i) In § 49 wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“.
  - j) Nach § 56 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 56 a“.
  - k) In § 59 wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer“.
  - l) Nach § 59 werden folgende Überschriften eingefügt: „§ 59 a Aufgaben der Betreuungskräfte“ und „§ 59 b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt“.
  - m) In § 61 wird die Überschrift wie folgt geändert: „§ 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten“.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 3 bis 6 wie folgt gefasst:
- „3. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten;
  - 4. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen;
  - 5. Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten erzieherisch tätigen und die Schülerinnen und Schüler betreuenden Personen;
  - 6. Standards die vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen.“
4. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:
- „§ 6 a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
- (1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand, darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers werden die Eltern unterrichtet.
- (2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wesentliche den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers betreffende Entscheidungen und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich berühren, unterrichten.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.
- (4) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers Sorgeberechtigten.
- (5) Das Nähere über die Entscheidungen und Sachverhalte nach Absatz 2 sowie zur Benachrichtigung der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Elterninformation regelt eine Rechtsverordnung.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Das Schulprogramm ist mit den benachbarten Schulen abzustimmen. Den örtlichen Beiräten ist vor der Entscheidung der Schule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Senator für Bildung und Wissenschaft genehmigt das Schulprogramm, wenn es geltenden Regelungen nicht widerspricht und nicht Ressourcen benötigt, die der Schule nicht zur Verfügung stehen.“

bb) Nummer 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. die Ergebnisse schulischer Arbeit zu sichern und die Qualität von Unterricht und Schulleben systematisch weiter zu entwickeln. Dazu legt sie im Rahmen gesetzter Freiräume die notwendigen Qualitätsstandards für Unterricht und Schulleben fest. Sie sichert die Standards und die Vergleichbarkeit durch schulinterne Evaluation und schulübergreifende Beratungen. Die externe Evaluation und Qualitätssicherung wird in der Verantwortung des Senators für Bildung und Wissenschaft durchgeführt;

3. die Angelegenheiten des Schulbetriebs im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Personalauswahl und Personalentwicklung im Rahmen der ihnen übertragenen Möglichkeiten als wichtiges Element der Weiterentwicklung selbständig durchzuführen.“

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Schulentwicklung durch die demokratischen Prinzipien entsprechende Einbeziehung aller Beteiligten zu verstetigen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Integrative Unterrichtung und Erziehung soll Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eigenständigkeit der Schule verpflichtet die in ihr Beschäftigten, über ihre Arbeit gegenüber den jeweiligen Vorgesetzten Rechenschaft abzulegen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Eigenständigkeit der Schule verpflichtet im Interesse der Weiterentwicklung im Sinne der Absätze 1 bis 3 jede Schule zur Kooperation zwischen den Bildungsgängen sowie Schulstufen, auch schulstandortübergreifend.“

6. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Weltreligionen“ die Worte „sowie mit der Arbeitswelt der Region“ eingefügt.

7. In § 13 Abs. 5 Satz 3 werden nach den Worten „Versuchsschulen werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie ist außerhalb der sechsjährigen Grundschule in Schulzentren mit der Sekundarschule und dem Gymnasium bis zur 9. oder 10. Jahrgangsstufe, in Gesamtschulen oder gemäß Absatz 4 organisiert.“

9. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schularten sind

1. als allgemein bildende Schulen

- a) die Grundschule
- b) die Sekundarschule
- c) das Gymnasium
- d) die Gesamtschule

- e) das Förderzentrum
  - f) die Schule für Erwachsene
2. als berufliche Schulen
- a) die Berufsschule
  - b) die Berufsfachschule
  - c) die Berufsaufbauschule
  - d) die Fachoberschule
  - e) das Berufliche Gymnasium
  - f) die Berufsoberschule
  - g) die Fachschule.“

10. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Gymnasiale Oberstufe

Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Der Unterricht kann in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuellen, wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert werden. Der Unterricht schließt mit der Abiturprüfung ab. Die Zuordnung der Einführungsphase zur Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II, die Unterrichtsorganisationsstruktur in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase sowie das Nähere über Kursbelegungsverpflichtungen und die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Förderzentrum“

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Förderzentrum hat den Auftrag, eine auf die individuelle Problemlage und Behinderung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbezogen werden. Darüber hinaus hat es die Aufgabe, die allgemeine Schule in sonderpädagogischen Fragen zu beraten und bei präventiven Maßnahmen gegen drohende Behinderungen ihrer Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Förderzentren sollen soweit inhaltlich und wirtschaftlich sinnvoll organisatorisch und räumlich den zugehörigen Stufen der allgemeinen Schule angegliedert werden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Sonderschulen“ durch die Worte „Förderzentren“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Förderzentrum und die allgemeine Schule sollen in enger Zusammenarbeit auf die Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hinwirken.“

12. § 23 wird aufgehoben.

13. § 23 a wird § 23 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Ziffer „23“ durch die Ziffer „22“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere über die Dauer des täglichen Unterrichtsbetriebs und über die Dauer der Verpflichtung und die Bedingungen der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler, wenn sie länger als ein Jahr beträgt, regelt eine Rechtsverordnung.“

14. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Schule für Erwachsene

(1) Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Ziele der Sekundarschule und des Gymnasiums zu erreichen. Die Bildungsgänge können in Tages- und in Abendform eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des Fernunterrichts ersetzt werden.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarschule dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die Bildungsgänge der Sekundarschule beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.

(4) Das Abendgymnasium und das Kolleg (Gymnasium in Tagesform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine Hauptphase, in der der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.

(5) Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.

(6) Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge;
2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der Bildungsgänge der Sekundarschule und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung;
3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen;
4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2.

Rechtsverordnungen können regeln:

1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres;
2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.

(7) Die Schulen für Erwachsene sollen in Schulzentren eigener Art zusammengefasst werden. Der Sekundarschulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. Diese Schulzentren können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.“

15. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Realschulabschluss“ durch die Worte „Mittleren Schulabschluss“ ersetzt.

16. § 28 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„Das Nähere über die Zugangsberechtigung zum Beruflichen Gymnasium, die Kursbelegungsverpflichtungen in den jeweiligen Fachrichtungen und die Höchstverweildauer regeln Rechtsverordnungen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

17. Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

„§ 28 b Berufsoberschule

Die Berufsoberschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss der Fachoberschule (Fachhochschulreife) und der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird. Sie gliedert sich in Ausbildungsrichtungen und vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Der Bildungsgang dauert ein Jahr. Die Berufsoberschule führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife und schließt mit einer Prüfung ab.“

18. § 29 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschule umfasst Bildungsgänge, für deren Besuch der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine zusätzliche Berufsausübung oder der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt wird.“

19. § 31 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterricht schließt mit einer Prüfung oder zwei getrennten Prüfungen ab. Die Art der Bildungsgänge, die jeweiligen Zugangsberechtigungen zu ihnen, deren Dauer sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.“

20. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Weiterführende Abschlüsse

In den beruflichen Schulen und in der Gymnasialen Oberstufe können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse und Zusatzqualifikationen erworben werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie unterstützt und begleitet diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Förderzentrum, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen und dort die sonderpädagogischen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht, der so weit wie möglich gemeinsam in der Regelklasse durchzuführen ist, zu erhalten, soweit nicht ausnahmsweise aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine gesonderte Förderung in Lerngruppen mit sonderpädagogisch ausgerichtetem Unterricht in enger Verbindung zur inhaltlichen Arbeit der Regelklassen der allgemeinen Schule oder in einem Förderzentrum erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Entscheidung über den Förderort und

über den Bildungsgang des Kindes oder des oder der Jugendlichen trifft, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten, der Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven der Magistrat.“

22. Nach § 36 Abs.1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Sprachstandserhebung soll spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden.“
23. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Sonderschule“ durch die Worte „ein Förderzentrum“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Nähere über die Voraussetzung und das Verfahren der Überführung regelt eine Rechtsverordnung.“
24. § 37 a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Jahrgangsstufe 4“ durch die Worte „des Bildungsganges“ ersetzt und nach dem anschließenden Wort „der“ das Wort „vierjährigen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 die Sätze 2 und 3, außerdem wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„In der sechsjährigen Grundschule soll das Verfahren nach Absatz 1 die Ausnahme sein.“
25. § 37 b wird aufgehoben.
26. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Lernfähigkeiten“ durch das Wort „Lernergebnisse“ ersetzt.
27. § 41 wird aufgehoben.
28. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder aber das Recht der Mitschüler und Mitschülerinnen auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde“ gestrichen.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In der Sekundarschule entscheidet die Schule am Ende der Jahrgangsstufe 8, welchem Schwerpunkt nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 die Schülerin oder der Schüler zugewiesen wird.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
30. § 44 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler trotz eines Angebots von besonderen Fördermaßnahmen zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen einer Schulart nicht versetzt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie oder er innerhalb dieser Schulart nicht ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. In der Oberstufe des Gymnasiums, im Beruflichen Gymnasium, im doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife, im Abendgymnasium und im Kolleg ist dies auch der Fall, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichterfüllung der Prüfungsvoraussetzungen innerhalb der Höchstverweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden kann.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Bleibt eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler im Verlaufe eines Zeitraums von vier Unterrichtswochen mindestens drei Tage oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens sechs Tage dem Unterricht unentschuldigt fern, entscheidet auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachaufsicht über die Entlassung; dies gilt auch, wenn die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von vier Unterrichtswochen mindestens acht Unterrichtsstunden auf mehr als drei Tage verteilt oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens 21 Unterrichtsstunden auf mehr als sechs Tage verteilt dem Unterricht unentschuldigt fern bleibt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule besteht nicht. Hat die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist das Jugendamt zu beteiligen, wenn die Besonderheit des Falles dies angezeigt erscheinen lässt.“

31. § 45 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung, die das Nähere über die Zuweisung nach der Jahrgangsstufe 8 der Sekundarschule regelt, hat mindestens die unterschiedlichen Anforderungen für die beiden sich anschließenden Schwerpunkte sowie das Verfahren der Zuweisung zu regeln.“

32. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche;“

b) Absatz 1 Nr. 6 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). In der Sekundarstufe II sind die Eltern über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6 a bleibt unberührt. Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an die Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 5 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.“

33. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:



„§ 47 a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der durch die fortgesetzte vorsätzliche Begehung von Straftaten Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit von Personen in der Schule gefährdet, kann vom Besuch aller öffentlichen Schulen im Land Bremen ausgeschlossen werden, wenn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 in der Vergangenheit ohne Erfolg geblieben sind und eine Änderung des schulischen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Bis zur Entscheidung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schülerin oder dem Schüler mit sofortiger Wirkung den Schulbesuch untersagen.

(3) Bevor die Fachaufsicht entscheidet, hat sie der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Wird eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler vom Schulbesuch ausgeschlossen, wirkt die Fachaufsicht auf geeignete Maßnahmen, insbesondere der Jugendhilfe, für diese Schülerin oder diesen Schüler hin; diese Maßnahmen sollen schulisch begleitet werden.

(5) Eine vom Schulbesuch ausgeschlossene Schülerin oder ein vom Schulbesuch ausgeschlossener Schüler ist von der Fachaufsicht auf Antrag wieder zum Schulbesuch zuzulassen, wenn Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, dass die Schülerin oder der Schüler künftig keine Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit gefährdenden Straftaten gegen Personen in der Schule mehr begehen wird. Der Antrag kann erstmalig sechs Monate nach der Entscheidung über den Ausschluss gestellt werden.“

34. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“.

b) In Satz 1 werden die Worte „Ausländern und Ausländerinnen und Aus-siedler und Aussiedlerinnen“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

35. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Schulauf-sicht“ gestrichen.

36. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ ein Komma und die Worte „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Schulpflicht endet vor Ablauf von zwölf Jahren, wenn ein min-destens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Le-bensjahr vollendet wird. Absatz 2 bleibt unberührt.“

37. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Schulpflichtigen besuchen mindestens zehn Jahre oder bis zum Erreichen der erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schul-abschlusses eine allgemein bildende Schule (Vollzeitschulpflicht). Der Be-such der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerech-net.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 neu wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Be-rufsschule.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, in Satz 2 werden die Worte „Absatz 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt gefasst:
- „(7) Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.“
- i) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz 7 genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“
38. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht ferner für die Dauer
1. des Besuchs einer anerkannten Ergänzungsschule,
  2. des Wehr- und Zivildienstes,
  3. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres.
- Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet.“
39. Nach § 56 wird folgender § 56 a eingefügt:
- „§ 56 a Meldepflicht durch Privatschulen
- Ersatzschulen sowie anerkannte Ergänzungsschulen sind verpflichtet,
1. dem Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven dem Magistrat die Schülerinnen und Schüler mitzuteilen, die den Schulpflichtbestimmungen des Bremischen Schulgesetzes unterliegen;
  2. den Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven den Magistrat unverzüglich zu benachrichtigen, sobald Schülerinnen und Schüler, deren Schulpflicht ruht, die Einrichtung nicht regelmäßig besuchen oder sie verlassen haben.“
40. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen oder den Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. Ist ein

regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. Wird der Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

41. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs. 7 entsprechend.“

42. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.

(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.

(3) Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll soweit wie möglich in Teams erfolgen. Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.“

43. Nach § 59 werden folgende §§ 59 a und 59 b eingefügt:

„§ 59 a Aufgaben der Betreuungskräfte

Betreuungskräfte unterstützen und ergänzen die pädagogische Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer, ohne selbst zu unterrichten. Sie sind verantwortlich für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts und setzen den Erziehungsauftrag der Schule in den unterrichtsergänzenden und unterrichtsfreien Zeiten um.

§ 59 b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt

(1) Neben den besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im Übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.

(2) Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern.

(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

(4) Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister gilt § 59 Abs. 3 entsprechend.

- (5) Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 Abs. 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.“
44. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „gehalten“ durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
 „4. die für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Schule und der zuständigen Schulbehörde erforderlichen Angaben zu machen.“
45. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „§ 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten.“
  - b) Folgender Absatz 1 wird neu eingefügt:  
 „(1) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf regelmäßige Information durch die Lehr- und Betreuungskräfte.“
  - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
  - d) Im neuen Absatz 3 werden im Satz 1 die Worte „der Schulelternsprecher oder die Schulelternsprecherin“ durch die Worte „ein Mitglied des Elternbeirats“ ersetzt.
46. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Der Unterricht an den Vollzeitschulen kann nach Wahl der Schulen an sechs oder an fünf Tagen in der Woche durchgeführt werden. Die Rechte der Fachaufsicht und die des Magistrats Bremerhaven bleiben unberührt. Absatz 3 wird aufgehoben.“
47. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
    1. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger den ihm oder ihr nach § 55 obliegenden Pflichten zuwider handelt;
    2. die ihr oder ihm nach § 60 Abs. 4 und § 62 obliegenden Pflichten verletzt oder
    3. die ihr nach § 56 a obliegenden Pflichten verletzt.
 Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die nach Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro und die nach Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden.“
  - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro geahndet werden.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
48. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) In Nummer 4 wird das Komma nach dem Wort „fortsetzt“ durch einen Punkt ersetzt und die Worte „sowie der theoretische Teil der Fachhochschulreife beim Verlassen der Gymnasialen Oberstufe nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase.“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S.129 – 223-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In § 13 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Externe Evaluation“.
  - b) In § 14 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Schulpsychologische Beratung“.
  - c) Die Angabe „§ 15 Besondere Rechte und Pflichten der Berater und Beraterinnen“ wird gestrichen.
  - d) Die Angabe „§ 16 a Bildstellen“ wird gestrichen.
  - e) In § 20 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Zusammenarbeit zwischen Schulen“.
  - f) In § 26 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Entscheidungsgremien der Schule“.
  - g) Die Angabe „§ 28 Fachberatungen und Klassenversammlungen“ wird gestrichen.
  - h) Die Angabe „§ 29 Vollversammlungen und Urabstimmung“ wird gestrichen.
  - i) In § 32 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Vetorechte bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz, der Schulleitung und der Fachkonferenzen“.
  - j) In § 36 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)“.
  - k) Die Angabe „§ 39 Eilfälle“ wird gestrichen.
  - l) In § 45 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Fachkonferenzen“.
  - m) In § 66 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Lehrkräfte in besonderer Funktion“.
  - n) § 68 „Ausschreibungsverfahren und besondere Eignungsvoraussetzungen“ wird gestrichen.
  - o) In § 70 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Die Bestellung“.
  - p) Die Angabe „§ 71 Vorläufige Bestellung“ wird gestrichen.
  - q) In § 72 wird die Überschrift wie folgt geändert: „Verfahren nach Ablauf der Amtszeit“.
  - r) Nach § 74 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 74 a Verfahren bei der Besetzung der übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule“.
  - s) Die Angabe „§ 86 Ausschüsse“ wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die innere Schulverwaltung umfasst alle Maßnahmen, die sich auf die Organisation und die Inhalte des Lehrens und Lernens in der Schule und deren Qualitätssicherung beziehen. Sie umfasst die Formen und Inhalte von Prüfungen, die einen schulischen Bildungsgang abschließen und zur Feststellung eines gleichwertigen Bildungsstandes dienen, sowie die Führung von schulbezogenen Statistiken.

(3) Die innere Schulverwaltung wird vom Senator für Bildung und Wissenschaft als oberster Landesbehörde wahrgenommen. Er kann neben den sich aus dem Bremischen Schulgesetz ergebenden Befugnissen insbesondere Bestimmungen treffen über

  1. die Inhalte und Organisation des Unterrichts;

2. die Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung von Unterricht und Erziehung sowie der Evaluation;
  3. zentrale Prüfungen und deren Anforderungen;
  4. die Zahl der Schülerstunden und die Dauer des Unterrichts;
  5. die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt ist;
  6. das Zahlenverhältnis von Schülerinnen und Schülern zu den Lehrerinnen und Lehrern;
  7. die räumlichen Erfordernisse;
  8. die Anforderungen, die an Lehr- und Lernmittel zu stellen sind;
  9. den Mindestumfang der Beratung im Schulwesen;
  10. Grundsätze der Personalentwicklungsmaßnahmen für das schulische Personal, insbesondere der Fort- und Weiterbildung;
  11. grundsätzliche Fragen der Informations- und Kommunikationsmedien.“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „und zu unterhalten“ die Worte „oder dafür Sorge zu tragen“ eingefügt.
  4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anstellungskörperschaften

(1) Anstellungskörperschaften des schulischen Personals an Schulen der Stadtgemeinden sind die Stadtgemeinden. Soweit es um die Aufgaben nach § 59 des Bremischen Schulgesetzes geht, üben sie die Dienstaufsicht über sie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4 aus. Anstellungskörperschaft des schulischen Personals an Schulen des Landes und Anstellungskörperschaft der Referendarinnen und Referendare ist das Land. Die Befugnis, zur Erfüllung schulischer Aufgaben Verträge mit anderen Institutionen zu schließen, bleibt unberührt.

(2) Unbeschadet der Befugnis und Verpflichtungen des Landes ist es Aufgabe der Anstellungskörperschaften, für die Fortbildung ihres schulischen Personals zu sorgen. Die Zuständigkeit für die Fortbildung des Personals, das aufgrund von Verträgen mit anderen Institutionen in der Schule tätig ist, richtet sich nach den jeweiligen Verträgen.

(3) Die Anstellungskörperschaften sollen darauf hinwirken, dass die Lehrerinnen und Lehrer im Laufe ihres Berufslebens an verschiedenen Schulen arbeiten.“

5. In § 10 wird nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 

„(5) Das Nähere zu den Anforderungen des Fortbildungsprogramms sowie den Inhalt und den Umfang der Fortbildungspflicht des schulischen Personals wird durch Rechtsverordnung geregelt.“
6. In § 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und die Schulinspektion“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
 

„(1) Die Fachaufsicht über die öffentlichen Schulen umfasst die Gewährleistung der Qualität der Arbeit der einzelnen Schule sowie die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der schulischen Arbeit im Rahmen der Vorgaben der inneren Schulverwaltung (§ 3).“
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
  - d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Fachaufsicht soll durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf eine ziel- und ergebnisorientierte überprüfbare Arbeit der einzelnen Schule hinwirken. Sie kann schulische Entscheidungen und Maßnahmen auf-

heben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Sie kann fehlende schulische Entscheidungen durch Anweisung anfordern oder erforderlichenfalls selbst entscheiden.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 müssen darauf gerichtet sein, dass die Schule ihre Aufgaben eigenverantwortlich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen erfüllen kann. Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die konzeptionell begründete pädagogische Arbeit von Lehrkräften und Schulleitung in der erforderlichen Eigenständigkeit sowie die Beteiligung von Eltern und Schülerinnen und Schülern weitestmöglich gewahrt und gestützt werden.“

8. § 13 und § 14 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 13 Externe Evaluation

(1) Vom Senator für Bildung und Wissenschaft beauftragte externe Evaluatorinnen und Evaluatoren haben die Aufgabe, die Arbeit der öffentlichen Schulen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen zu untersuchen, auch nach den Prinzipien des Gender Mainstreamings, und dabei über ihre Aktivitäten, Erfahrungen und Erkenntnisse an die einzelnen Schulen sowie an den Senator für Bildung und Wissenschaft berichten.

(2) Die externen Evaluatorinnen und Evaluatoren haben nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung im Benehmen mit der Schulleitung Zugang zu allen Veranstaltungen und Unterlagen der Schulen und Anspruch auf Information durch das schulische Personal.

#### § 14 Schulpsychologische Beratung

(1) Die Stadtgemeinden organisieren die schulpsychologische Beratung und die schulische Drogenberatung und andere Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, sich entsprechend den fachlichen Aufgaben ihrer Beratungsdienste fortzubilden.

(2) Unbeschadet der beamten- und dienstrechtlichen Schweigepflicht unterliegen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die schulischen Drogenberaterinnen und Drogenberater der besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen von Tests und empirischen Felduntersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten Gesundheit und Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

(3) Von der besonderen Schweigepflicht können diese Beraterinnen und Berater nur durch die Betroffenen befreit werden, sofern deren natürliche Einsichtsfähigkeit die Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung einzuschätzen vermag. Andernfalls geht dieses Recht auf die Erziehungsberechtigten über. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Die Beraterinnen und Berater haben im Einverständnis mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Zugang zum Unterricht und zu den Konferenzen, soweit die Beratungsaufgaben ihre Teilnahme erforderlich machen.“

9. § 15 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16 Landesinstitut für Schule

Das Landesinstitut für Schule hat den Auftrag, Referendarinnen und Referendare auszubilden, die an der Schule Beteiligten für ihre Aufgaben zu qualifizieren und die Schulen bei ihrer qualitativen Entwicklung zu unterstützen sowie im Auftrag des Senators für Bildung und Wissenschaft inhaltliche Rahmenvorgaben für die Schulen zu entwickeln. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann das Landesinstitut beauftragen, weitere Aufgaben zu übernehmen.“

11. § 16 a wird aufgehoben.

12. § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Zusammenarbeit zwischen Schulen“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch Verfügung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven des Magistrats, kann bestimmt werden, dass Schulen kooperieren. Die Zuweisung der Lehrkräfte zu einer dieser kooperierenden Schulen oder zu einer der Schulen, die nach § 19 Abs. 2 zusammengefasst sind, umfasst zugleich den wechselseitigen Einsatz in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen; insoweit bilden diese Schulen eine gemeinsame Dienststelle im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes. Über den Einsatz der Lehrkräfte ist zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern oder den zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der zuständigen Schulbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung und der Schule kann die Schule durch die zuständige Schulbehörde von Bestimmungen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften verpflichtet werden. Von den Regelungen in Rechtsverordnungen darf nur insoweit verpflichtet werden, als sie nicht für die Verwirklichung von Grundrechten maßgeblich sind. Insbesondere darf nicht verpflichtet werden von Regelungen über die Zulassung zu Bildungsgängen, über die Durchführung von Prüfungen und den Erwerb von Abschlüssen, über den Übergang und die Überführung in andere Bildungsgänge sowie von den Regelungen der Ordnungsmaßnahmenverordnung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidungen der Organe und der Schulleitung der Schule (§ 26) sind verbindliche Entscheidungen der Schule.“

16. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Überschulische Kooperationsgremien

(1) Überschulische Kooperationsgremien sind einzurichten, wenn dies zur Abstimmung schulübergreifender Fragen notwendig ist. Sie müssen bei Vorliegen dieser Voraussetzung eingerichtet werden, wenn mindestens ein Viertel der Schulleitungen derjenigen Schulen, die in die Kooperation einbezogen werden müssen, dies verlangt. Die einzubeziehenden Schulen sind in dem Antrag, der ihnen zugeleitet werden muss, namentlich zu benennen. Die Fachaufsicht kann bestimmen, dass sie eingerichtet werden müssen. § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Auf entsprechende Entscheidung der Fachaufsicht erhalten diese überschulische Kooperationsgremien Entscheidungsbefugnis. Sind ihre Entscheidungen nicht mit den verbindlichen Entscheidungen der Organe einer der beteiligten Schulen zu vereinbaren, muss die Schulleitung dieser Schule hierüber erneut entscheiden.“

17. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Zusammenwirken

Die schulischen Gremien und ihre Mitglieder sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wirken in der Schule zusammen mit dem Ziel, auch zur Förderung der Qualitätsentwicklung der Schule unterschiedliche Interessen und Positionen zu einer größtmöglichen Konsensbildung zu vermitteln.“



18. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Entscheidungsgremien der Schule

Die Schule hat folgende Entscheidungsgremien:

1. die Schulkonferenz,
2. die Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen,
3. die Schulleitung,
4. die Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen,  
und
5. die Klassenkonferenzen oder Jahrgangskonferenzen.

Diese Gremien sind Organe der Schule. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Zeugniskonferenzen und der Versetzungskonferenzen werden durch Zeugnis- und Versetzungsordnungen bestimmt. Für sie gelten die §§ 81 bis 91 dieses Gesetzes nur, soweit in diesen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist.“

19. § 28 wird aufgehoben.

20. § 29 wird aufgehoben.

21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Vetorechte bei Entscheidungen der Schulkonferenz

Berührt ein Beschluss der Schulkonferenz die Interessen einer Personengruppe, kann der jeweilige Beirat oder die Gesamtkonferenz innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung den Beschluss anfechten. Nach einem Beratungs- und Schlichtungsverfahren beschließt die Schulkonferenz erneut. Der erneute Beschluss ist bindend.“

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Vetorechte bei Entscheidungen der Gesamtkonferenz,  
der Schulleitung und der Fachkonferenzen

(1) Beschlüsse der Gesamtkonferenz oder ihrer Teilkonferenzen und Beschlüsse der Fachkonferenzen können innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung von der Schulkonferenz oder von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder einer Personengruppe in der Schulkonferenz schriftlich angefochten und damit ausgesetzt werden, so dass das entsprechende Gremium erneut beraten und beschließen muss. Der erneute Beschluss ist bindend; hat die Schulkonferenz angefochten, ist er bindend, wenn er mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird, es sei denn, die Schulkonferenz hebt ihn mit Dreiviertelmehrheit auf.

(2) Für Entscheidungen der Schulleitung, die Beschlüsse der Schulkonferenz oder der Gesamtkonferenz ersetzen, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schulkonferenz eine Entscheidung, die nach § 33 in ihre Zuständigkeit fällt, unmittelbar durch eine eigene ersetzen kann, soweit sie nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat.

(3) Die Schulkonferenz hat stets das Recht, einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten, der einen etwaigen entgegenstehenden Beschluss des zuständigen Gremiums aussetzt. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn nicht mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums dagegen gestimmt wird.“

23. § 33 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie soll mindestens zweimal in einem Schulhalbjahr zusammenkommen.

(2) Die Schulkonferenz berät über die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz zugrunde. Sie beschließt insbesondere

1. das Schulprogramm nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Organisation von Schule und Unterricht sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit;
2. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen, über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule;
3. die Schulordnung. Sie enthält neben der Hausordnung die Regelung der gegenseitigen Information der Gremien sowie des Antragsrechts der Gremien untereinander, soweit es nicht bereits durch dieses Gesetz vorgegeben ist;
4. Grundsätze der Unterrichtsorganisation;
5. die Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
6. über die Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen der Region, insbesondere bei der Erarbeitung des Schulprogramms;
7. schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage;
8. die Regelung des Hospitationsrechts nach § 61 des Bremischen Schulgesetzes in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz; soweit keine Regelung getroffen wird, gilt für das Hospitationsrecht die vom Senator für Bildung und Wissenschaft erlassene Musterordnung;
9. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben;
10. die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern und gruppenübergreifende Fortbildung.

Die Schulkonferenz ist über alle für die Arbeit der Schule wesentlichen Entscheidungen der Gremien und einzelner Entscheidungsträger unverzüglich zu informieren.“

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter beträgt an Schulen mit

1. bis zu 400 Schülerinnen und Schülern zehn,
2. 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf,
3. 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 16,
4. über 800 Schülerinnen und Schülern und an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

An Schulen mit Ausbildungsbeirat sind zusätzlich vier Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirats stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz auf ein anderes Mitglied der Schulkonferenz delegieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern der Gesamtkonferenz und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals. Unter den Mitgliedern der Gesamtkonferenz müssen Lehrkräfte und das Betreuungspersonal nach Möglichkeit im Verhältnis ihres stellenmäßigen Anteils in der Gesamtkonferenz zum Zeitpunkt der Wahl vertreten sein, wobei gegebenenfalls zugunsten der Anzahl der Lehrkräfte aufgerundet wird. Die andere Hälfte wird aufgeteilt

1. in Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu gleichen Teilen auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und des Elternbeirats, in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats;
  2. in Schulen nur der Sekundarstufe II zu zwei Dritteln auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und zu einem Drittel auf Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats. Lässt sich diese Hälfte nicht entsprechend aufteilen, erhält der Elternbeirat einen Sitz mehr als ein Drittel, der Schülerbeirat einen Sitz weniger als zwei Drittel.“
25. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Konferenzen und an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.“
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Fachberatungs- und Ausschusssitzungen“ durch das Wort „Fachkonferenzsitzungen“ ersetzt.
26. § 36 wird wie folgt gefasst:
- „§ 36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)
- (1) Die Gesamtkonferenz berät über grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie über grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit. Sie wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz aus ihrer Mitte.
- (2) Die Gesamtkonferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
1. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden sowie der Leistungsbewertung, insbesondere durch Teamarbeit;
  2. Ausfüllung der durch den Senator für Bildung und Wissenschaft gesetzten Standards;
  3. Konzeption der besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern;
  4. Formen der Evaluation und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit;
  5. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit;
  6. Erarbeitung von Grundsätzen für die Vertretung von Lehrkräften und der übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz;
  7. Fortbildungsprogramm und die schulinternen Fortbildungsmaßnahmen;
  8. ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben sowie
  9. unterrichtliche Kooperations- und Integrationsvorhaben.
- (3) Soweit die Gesamtkonferenz von ihrem Recht zur Entscheidung nicht Gebrauch gemacht hat, entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz unverzüglich über getroffene Entscheidungen in den Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 9 des Absatzes 2. Die Gesamtkonferenz kann die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Schulleitung durch eine andere Entscheidung ersetzen.“
27. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrkräfte und Betreuungskräfte, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind. Alle anderen Lehrkräfte und Betreuungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme; sie wählen jedoch gleichberechtigt die Vertreter und Vertreterinnen der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Absätze 3 und 5 werden Absätze 2 und 3.
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
    - „(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorsitzender oder Vorsitzende der Gesamtkonferenz; bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.“
28. § 39 wird aufgehoben.
29. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - „(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden von anderen Konferenzen für die dort gefassten Beschlüsse mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zuständigen Schulbehörde je nach Zuständigkeit die Schulkonferenz oder die Schulleitung tritt. Das Recht der Schulleiterin oder des Schulleiters, diese Beschlüsse zu beanstanden, bleibt unberührt.“
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    - „(4) Absatz 1 und 2 gilt für Beschlüsse der Schulleitung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde ohne erneute Beratung und Beschlussfassung eingeholt wird.“
30. In § 41 Abs. 2 wird das Wort „Stammgruppen“ durch das Wort „Lerngruppen“ ersetzt.
31. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Bildungs- und Erziehungsarbeit“ die Worte „und über die Koordinierung der Unterrichtsgestaltung in der Klasse“ eingefügt.
  - b) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
    - „3. das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu beraten;“
  - c) In Nummer 8 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
32. § 45 wird wie folgt gefasst:
- „§ 45 Fachkonferenzen
- (1) Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle Lehrkräfte eines Faches, unter ihnen die Fachsprecherin oder der Fachsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Fachkonferenzen erarbeiten die Entscheidungsvorlagen für die Schulleitung und die Beschlussvorlagen für die Gesamtkonferenz. Sie koordinieren die Angelegenheiten des entsprechenden Fachunterrichts und entscheiden hierüber. Die Beschlüsse der Fachkonferenzen sind verbindlich im Rahmen der Vorgaben.
- (2) Die Fachkonferenzen können in Fachbereichskonferenzen zusammengefasst werden. Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.
- (3) In den allgemein bildenden Schulen sind schulübergreifende Fachkonferenzen zu bilden, wenn ein Fach an einer Schule durch nicht mehr als zwei Lehrkräfte vertreten ist oder wenn die Mehrzahl der Jahrgangsstufen in einem Bildungsgang einzügig geführt wird. Absatz 1 gilt entsprechend. Sind ihre Entscheidungen nicht mit den verbindlichen Vorgaben einer Schule zu vereinbaren, muss die Schulleitung dieser Schule hierüber erneut entscheiden. Führt diese Entscheidung nicht zu einer Vereinbarkeit, entscheiden die Schulleitungen der beteiligten Schulen in einer gemeinsamen Sitzung.“
33. In § 47 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „des Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch die Worte „der Schulleiterin oder des Schulleiters“ ersetzt.
34. § 58 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58 Zusammensetzung des Beirats des nicht-unterrichtenden Personals
- Mitglieder des Beirats des nicht-unterrichtenden Personals sind alle an der Schule tätigen Bediensteten, die nicht Mitglieder der Gesamtkonferenz sind und die

nicht nur im Auftrag von privaten Institutionen für die Pflege und Unterhaltung des Schulgebäudes oder des Schulgrundstückes zuständig sind. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind.“

35. § 62 wird wie folgt gefasst:

„ § 62 Die Schulleitung

(1) Zur Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertretung, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Schulleitung entscheidet neben der Übertragung von Funktionen gemäß § 59 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz in allen schulischen Angelegenheiten soweit nicht andere Konferenzen zuständig sind oder diese die notwendigen Entscheidungen nicht treffen. Die jeweiligen Konferenzen sind unverzüglich über die Entscheidungen zu informieren. Die Befugnisse der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt.

(3) Zur erweiterten Schulleitung gehören zusätzlich die Lehrkräfte in besonderer Funktion (§ 66). Sie trifft sich regelmäßig zur umfassenden gegenseitigen Information und Beratung sowie zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung übergreifender Aufgaben.“

36. § 63 wird wie folgt gefasst:

„ § 63 Schulleiter/Schulleiterin

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Schule. Sie oder er entscheidet in allen Angelegenheiten der Organisation des schulischen Lebens und der Wirtschaftsführung im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz. Sie oder er hat für die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung des Unterrichts Sorge zu tragen und hat in diesem Bereich das Letztentscheidungsrecht. Die Ausübung dieses Rechts setzt eine eingehende Erörterung mit dem Gremium oder der Person voraus, das oder die eine abweichende Entscheidung getroffen hatte. Das Letztentscheidungsrecht gilt nicht für Entscheidungen der Schulkonferenz, die sie im Verfahren nach § 32 Abs. 1 mit Dreiviertelmehrheit getroffen hat.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Lehrkräfte, der Betreuungskräfte und des nicht-unterrichtenden Personals. Gegenüber Referendarinnen und Referendaren und anderen in der Schule Tätigen ist sie oder er weisungsberechtigt, soweit es die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich macht. Sie oder er hat die Entscheidungen der in der Schule tätigen Personen aufzuheben, wenn sie oder er für die Entscheidung nicht die Verantwortung übernehmen kann. Sie oder er ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter verantwortlich für eine den beruflichen Anforderungen entsprechende Personalentwicklung ihrer oder seiner Lehrkräfte.

(3) Sie oder er beauftragt Lehrkräfte, bestimmte Aufgaben im Sinne von § 59 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz zu übernehmen. Sie oder er bestellt befristet Lehrkräfte in besonderer Funktion, soweit die Übertragung von bestimmten Funktionen nicht der Anstellungsbehörde vorbehalten ist; diese Bestellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Erklärungen und Verpflichtungen sind unmittelbar verbindlich für die Schule und alle ihre Personengruppen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben auf andere an der Schule tätige Bediensteten übertragen.

(6) Die grundsätzlichen Aufgaben im Einzelnen regelt eine Rechtsverordnung.“

37. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet ihre oder seine Abteilung. Sie oder er ist für die Umsetzung der für ihre oder seine Abteilung verbindlichen Vorgaben und der Beschlüsse der schulischen Organe und schulübergreifenden Gremien verantwortlich. Sie oder er ist in ihrer

oder seiner Abteilung verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie für die Evaluation und Qualitätssicherung dieser Arbeit und insoweit gegenüber den Lehrkräften weisungsberechtigt.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

38. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Lehrkräfte in besonderer Funktion

(1) Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben. Die Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verpflichtet, die Lehrkräfte ihres Aufgabenbereichs zu Beratungen zusammenzurufen. Die Lehrkräfte in besonderer Funktion führen den Vorsitz in ihren Beratungen.

(2) Lehrkräfte in besonderer Funktion sind verantwortlich für die den verbindlichen Vorgaben entsprechende Entwicklung ihres Verantwortungsbereichs. Sie haben für die Erstellung eines entsprechenden Konzeptes, dessen Umsetzung und für die Ergebnissicherung Sorge zu tragen.“

39. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Bestellung wird insbesondere berücksichtigt, ob über die Fachkenntnis für das Lehramt hinausgehende Qualifikationen für die Leitung von Schulen und Erfahrungen in unterschiedlichen schulbezogenen Institutionen vorliegen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Neben den in Absatz 2 geforderten Eignungsvoraussetzungen können weitere für die Auswahl zugrundezulegende Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sowie Grundsätze des Findungsverfahrens durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann auch Näheres über die Kriterien und das Verfahren für die Feststellung der Bewährung nach § 71 Abs. 2, für die zweite Amtszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter, für die Übertragung dieses Amtes auf Lebenszeit sowie Eignungskriterien für die Ämter der Mitglieder der Schulleitung festlegen.“

40. § 68 wird aufgehoben.

41. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Er besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. je einem von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Zentral-elternbeirat benannten Mitglied und
3. zwei Mitgliedern der Schulkonferenz (je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerkollegiums und der Elternschaft oder bei Schulen des Sekundarbereichs II der Schülerschaft).

Ein Mitglied des Personalrats und die zuständige Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder nach Nummer 2 werden aus einer Liste von Personen benannt, die bezogen auf die jeweilige Schulform bei der zuständigen Behörde im Benehmen mit den zuständigen Gesamtvertretungen den Frauenbeauftragten und Personalräten der Lehrerinnen und Lehrer und dem Landesausschuss für Berufsbildung gebildet wird. Bei der Aufstellung der Liste soll auf die paritätische Repräsentanz von Männern und Frauen geachtet werden. Ist ein Schulleiter oder eine Schulleiterin mit der Qualifikation für berufliche Schulen ausgeschrieben, tritt in Nummer 2 an die Stelle des zuständigen Zentralelternbeirats der

Landesausschuss für Berufsbildung. Darüber hinaus wird als zusätzliches Mitglied der Schulkonferenz ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ausbildungsrats benannt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Findungsausschuss sichtet die nach Absatz 1 vorgeprüften Bewerbungen und schlägt bis zu drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Bestellung vor; dabei hat er eine schriftlich begründete Rangfolge zu bilden. Der Vorschlag ergeht gegenüber der Anstellungsbehörde.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in dem neuen Absatz werden in Satz 2 nach dem Wort „Schulkonferenz“ die Worte „sowie andere Mitglieder, die nicht in Ausübung ihrer Funktion zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,“ eingefügt.

42. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Die Bestellung

Die zuständige Behörde wählt aus dem vom Findungsausschuss vorgelegten Aufsatz eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. Sie kann den Aufsatz zurückweisen und ein neues Bewerbungsverfahren durchführen.“

43. § 71 wird aufgehoben.

44. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Verfahren nach Ablauf der Amtszeiten

Drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit wird der Gesamtkonferenz der Schule sowie den Beiräten nach § 27 Abs. 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stadtgemeinden können die Beteiligung weiterer örtlicher Gremien vorsehen. Die Stellungnahmen sind innerhalb von vier Wochen bei der zuständigen Behörde abzugeben. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die zuständige Behörde über die Übertragung des Amtes für die zweite Amtszeit oder, nach Ablauf der zweiten Amtszeit, über die Übertragung des Amtes auf Lebenszeit.“

45. In § 73 Satz 1 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

46. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74 Verfahren bei der Besetzung sonstiger Schulleitungsfunktionen

(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt in der Schulleitung sollen bereits Erfahrungen als Lehrerin oder Lehrer in besonderer Funktion an einer anderen Schule erworben haben.

(2) Die Durchführung des Findungsverfahrens obliegt dem Findungsausschuss. Er besteht aus:

- 1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- 2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule,
- 3. einem weiteren von der Schulkonferenz benanntem Mitglied.

Ein Mitglied des Personalrats und die zuständige Frauenbeauftragte nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Die §§ 70 und 73 gelten entsprechend.“

47. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a Verfahren bei der Besetzung der übrigen besoldungsmäßig  
herausgehobenen Stellen in der Schule

Bei den übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen in der Schule macht die Schulleiterin oder der Schulleiter aus den eingegangenen Bewerbungen der zuständigen Behörde einen begründeten Vorschlag für die Besetzung der jeweiligen Stelle.“

48. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76 Personalausschuss

(1) Die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals können in gemeinsamer Sitzung über die Einrichtung eines Personalausschusses entscheiden und ihn in gemeinsamer Sitzung wählen. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Beschäftigte an. Über die Größe und über die Zusammensetzung entscheiden die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals in übereinstimmenden Beschlüssen.

(2) Der Personalausschuss berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Beschäftigten und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.“

49. In § 85 Satz 1 werden die Worte „und deren mit Entscheidungsbefugnis versehenen Ausschüsse“ gestrichen.

50. § 86 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 Kraft.

#### ***Begründung***

#### **I Allgemeines**

#### **II Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Ausweitung der Begriffsbestimmungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie für Lehrkräfte stellt, was die Aufgaben/Pflichten in der Schule angeht, Lehrer/-innen z. B. aus der Stadtteilschule mit den öffentlich Bediensteten gleich. Die Lehrerinnen und Lehrer sind selbstverständlich verantwortlich für ihren Unterricht und auch für ihre übrige Arbeit. Diese Verantwortung besteht jedoch durchaus gegenüber Vorgesetzten. Daher ist der tradierte Begriff „selbstverantwortlich“ eher irreführend.

Die Begriffsbestimmung für die Betreuungskräfte ist notwendig, weil ihnen besondere Rechte im Schulverwaltungsgesetz zugewiesen sind.

Unter dem Begriff „Standard“ wird inzwischen mehr verstanden, als es die bisherige Definition festschreibt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der bisher eher zurückhaltend formulierte Auftrag an die Schule, Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, soll mit der modifizierten Formulierung präzisiert werden und damit auch in dieser Formulierung seinen angemessenen Stellenwert erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Eine gesetzliche Regelung der vorgeschlagenen Art sichert die angemessene Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Reduzierung der Abstimmungsverpflichtung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 einerseits und der Hinweis auf die verbindlichen Rahmenbedingungen erscheint sachangemessen und erleichtert die Erstellung der notwendigen Schulprogramme. Im Sinne der notwendigen Zusammenarbeit der Schulen in der Stadtgemeinde Bremen mit ihren Stadtteilbeiräten bleibt die Pflicht, ihnen das Schulprogramm zuzuleiten und Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

Die neue Nummer 2 ist einerseits die Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen, andererseits Zusammenführung mit Absatz 5. Die Intention der bisherigen Nummer 2 findet sich in der neuen Nummer 4 wieder.



Die neue Nummer 3 ist die Präzisierung des Gewollten. Der bisherige Hinweis auf die Unterstützung durch die Schulbehörden beschränkt sich nicht nur auf diesen Bereich, sondern ist ihr allgemeiner Auftrag und daher in seiner Prononcierung an dieser Stelle nicht angemessen.

Mit den neuen Regelungen des Schulverwaltungsgesetzes erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter einen deutlichen Auftrag, für die Schulentwicklung verantwortlich zu sorgen. Diese Verantwortung schließt in jedem Fall neben der selbstverständlichen Beachtung aller Zuständigkeitsrechte der Gremien nach dem Schulverwaltungsgesetz auch die innerer Einbindung der Beteiligten in den Entwicklungsprozess mit ein. Ohne eine solche innere Einbindung, die zentral für ein gutes Schulklima ist, bleibt eine beschrittene Schulentwicklung eine nicht tragfähige Angelegenheit.

Die neue Nummer 4 erteilt hierfür noch einmal ausdrücklich den Auftrag.

Die Regelung des neuen Absatz 4 ist notwendige Konsequenz einer größeren Eigenständigkeit der Schule. Eigenständigkeit dient der besseren Qualität von Schule. Je größer die Eigenständigkeit im Handeln, desto größer die Pflicht, den Weg und den Erfolg der Arbeit den Verantwortlichen darzulegen. Dies gilt für die einzelne Lehrkraft gegenüber ihrer Vorgesetzten ebenso wie für die Schulleiterin oder den Schulleiter gegenüber der Dienst- und Fachaufsicht und dem Schulträger.

Der neue Absatz 5 ist der bisherige Absatz 4.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Mit der Ergänzung des § 12 soll deutlich gemacht werden, dass die Zusammenarbeit mit der Arbeitswelt angesichts auch des berufsvorbereitenden Auftrags der Schule einen wesentlichen Stellenwert in der Arbeit der Schule ausmacht.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Berücksichtigung, dass für eine Übergangszeit das Gymnasium in der Sekundarstufe I noch bis zur 10. Jahrgangsstufe läuft.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Folgeänderung der Änderung der §§ 22, 23 und 28 a neu.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Organisation der GyO im verkürzten gymnasialen Bildungsgang befindet sich noch in der Diskussion. Die gewählte Formulierung lässt unterschiedliche Möglichkeiten offen, die unter Berücksichtigung von KMK-Vereinbarungen dann durch den Verordnungsgeber geregelt werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Alle Sonderschulen in Bremen haben sich inzwischen zu Förderzentren entwickelt. Der Prozess, der mit der Verabschiedung des Gesetzes 1994 durch seinen § 23 initiiert worden ist, kann als abgeschlossen gelten. Neben der Modifizierung des § 22 muss der § 23 gestrichen werden.

Ganz überwiegend ist in den beiden Stadtgemeinden der Auftrag aus dem geltenden Schulgesetz zur schrittweisen Zusammenführung vollzogen. Um zu verdeutlichen, dass dieser Prozess nicht rückgängig gemacht werden soll, bleibt dieser Satz dem Grunde nach erhalten, allerdings mit einem Vorbehalt, der erforderlich ist und den dem Grunde nach alle Länder in ihren Gesetzen kennen. Konkret handelt es sich im Lande Bremen nur um die Schulen für Körperbehinderte (Louis-Segelken-Straße), die Schule für Sehbehinderte (An der Gete) und die Schule für Hörgeschädigte (Marcusallee), die noch organisatorisch und räumlich von einer allgemeinen Schule getrennt arbeiten.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Folgeänderung zu § 22.

Die Aussagen dieser Vorschrift zu der Unterrichtung in den allgemeinen Schulen finden sich jetzt in § 35 Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Folgeänderung aus der Streichung des bisherigen § 23 sowie in Absatz 3 eine notwendige Ergänzung.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Neufassung des § 24 trägt der inzwischen veränderten gesellschaftlichen Situation Rechnung, der sich die Erwachsenenschule gegenüber sieht. Dies resultiert z. B. aus den veränderten Ladenöffnungszeiten und damit veränderten Arbeitszeiten, aber auch aus den technischen Möglichkeiten, die gerade der Klientel dieser Schule offen stehen und deren Nutzung für sie zunehmend Bedeutung gewinnt.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Absatz 1 ist eine notwendige grundsätzliche gesetzliche Regelung. Der schulische Teil der Fachhochschulreife soll wie bisher ohne Prüfung erworben werden können. Dadurch wird der Absatz 3 entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Notwendige Definition der neu eingerichteten Schulart „Berufsoberschule“.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Anpassung an veränderte Praxis.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Notwendige grundsätzliche gesetzliche Regelung.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Im Rahmen bestimmter Bildungsgänge werden z. B. Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife angeboten. In der GyO werden Zertifikate für das Graecum und das Hebraikum angeboten. Die Regelungen werden in die APO des jeweiligen Bildungsgangs aufgenommen.

Darüber hinaus gibt es außerhalb von Bildungsgängen z. B. die Möglichkeit sich in einer Prüfung eine Fremdsprache als Zusatzqualifikation zertifizieren zu lassen. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer RVO (Zulassung + Prüfung) ist deswegen zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Die gesetzliche Regelung des Bremischen Schulgesetzes kennt anders als die ganz überwiegende Zahl der anderen Länder einen umfassenden Betreuungsauftrag für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung; d. h. dort, wo sonst die Eingliederungshilfe nach dem SGB, vormals BSHG primär in die Pflicht genommen werden musste, wird in Bremen alles direkt durch die Schule verantwortet. Um die finanziellen Auswirkungen vergleichbar mit denen der anderen Länder zu halten, ist die Grenze der schulischen Pflichten inhaltlich durch das Gesetz, was von der Eingliederungshilfe gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII gefordert werden könnte. Dies wird durch die Änderung des Absatzes 1 geregelt.

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes in der Verantwortung durch die jeweiligen Förderzentren führt zu nicht mehr vertretbaren uneinheitlichen Ergebnissen. Deswegen ist es erforderlich, durch eine Änderung des Absatzes 3 der Fachaufsicht die Verfahrenshoheit zu übertragen, die ihrerseits bei Bedarf z. B. ein Förderzentrum mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen kann.

Die Ergänzung des Absatzes 4 präzisiert unter Übernahme von Teilen des alten § 23 die Bedingungen, unter denen „ausnahmsweise“ nicht eine integrative Unterrichtung realisiert werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Diese gesetzliche Grundaussage klärt, wann die Sprachstandserhebung durchzuführen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folgeänderung.

Das Probejahr gibt es in den allgemein bildenden Schulen nicht mehr. Die Aufhebung des Absatzes 6 holt die bei der letzten Gesetzesänderung unterbliebene Streichung nach; die Änderung des neuen Absatzes 6 ist eine Folgeänderung davon.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Klarstellung, dass das Wahlrecht nicht für Schülerinnen und Schüler gilt, die dem Bildungsgang L oder G eines Förderzentrums zugewiesen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Durch die Entscheidung, nach der 5. Jahrgangsstufe im Gymnasium über die Versetzung entscheiden zu lassen, ist dieser, allerdings erst im letzten Gesetzgebungsverfahren eingeführter Paragraf obsolet geworden. Die Prinzipien der Versetzung führen bei entsprechender Leistungsschwäche bereits nach zweimaligem Nichtversetzen zum Verlassen des Gymnasiums, so dass diese besondere Regelung zum Ende der Jahrgangsstufe 6 keinen Sinn mehr macht.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Mit Leistungskontrollen kann nicht die Lernfähigkeit festgestellt werden. Der Begriff „Lernergebnisse“ ist eine begriffliche Präzisierung.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Die Streichung folgt der Erkenntnis, dass auch erheblichere Altersunterschiede nicht per se zu einer Lernbeeinträchtigung einer Lerngruppe führen.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die Streichung der Passage „oder aber das Recht der Mitschülerinnen und Mitschüler auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde“ berücksichtigt die Erkenntnis der Notwendigkeit von Förderung in heterogenen Lerngruppen und führt die bereits mit der Versetzungsordnung vollzogene Akzentverlagerung fort.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Die Regelung des neuen Absatzes 2 ist eine notwendige Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist Folge der Änderung von Zeugnis- und Versetzungsordnung und berücksichtigt die Beruflichen Gymnasien.

Die Aufhebung der Probejahrregelung berücksichtigt die veränderte Praxis.

Die Modifizierung des Absatzes 4 trägt der Forderung der Schulen der Sekundarstufe II Rechnung, angemessenere Repräsentanz von den Schülerinnen und Schülern abzuverlangen, die, ohne schulpflichtig zu sein, dass staatliche Bildungsangebot in Anspruch nehmen. Es ist von ihnen, die regelmäßig volljährig sind, zu erwarten, dass sie die finanziellen Anstrengungen der Kommunen auch durch tatsächliche Nutzung honorieren.

Die Kumulierung von Fehlzeiten pro Monat (vier Unterrichtswochen) und Fehlzeiten pro Schulhalbjahr soll jenen „Experten“ entgegenwirken, die mit System versuchen, die bisherigen Toleranzen auszunutzen. Die Differenzierung zwischen tagesweisem und stundenweisem Fehlen schließt eine Lücke, die es bisher den Schülerinnen und Schülern ohne nennenswerte Probleme ermöglichte, einzelne Stunden „abzuhängen“.

Zu Artikel 1 Nr. 31

Die Streichung des bisherigen Satz 3 ist die Folgeänderung von § 44 Abs. 2; der neue Satz 3 ist die Inhaltsbestimmung für die Regelung des neuen § 43 Abs. 2 a).

Zu Artikel 1 Nr. 32

Nummer 2 ist eine modifizierte Wiederaufnahme einer Ordnungsmaßnahme, die von allen Schulen als ausgesprochen sinnvoll angesehen wurde, die es auch in den anderen Ländern nach wie vor gibt. Sie wird mit Nachdruck von den Schulen eingefordert. Sie ist sinnvoll, weil es für die Betroffenen oft pädagogisch sehr hilfreich ist, für eine vorübergehende Zeit ihr „Publikum“ zu verlieren.

Die Androhung der Überweisung (bisherige Nummer 6) soll künftig durch den Abschluss einer Verhaltensvereinbarung ersetzt werden. Näheres regelt Absatz 2.

Insbesondere von den Schulen der Sekundarstufe II wird eine Verschlinkung des Ordnungsmaßnahmenverfahrens eingefordert. Die mit der Ergänzung des Absatzes 2 (verbunden mit der Streichung der Androhung der Entlassung) vorgenommene Einführung/Legalisierung einer Verhaltensvereinbarung entspricht dieser Forderung und führt gleichzeitig zu einer Pädagogisierung beim Umgang mit erheblich verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. In diesen Vereinbarungen müssen auch Pflichten der Schule (z. B. Hilfsangebote) enthalten sein. Eine solche Vereinbarung ersetzt in der Primarstufe und der Sekundarstufe die Androhung der Überweisung, d. h. es folgt gegebenenfalls das reguläre Verfahren über den Ausschuss für schwere Ordnungsmaßnahmen.

In der Sekundarstufe II folgt bei einem erheblichen Verstoß gegen eine solche Vereinbarung eine Entscheidung der Schulleitung ohne Einbindung des Ausschusses für schwere Ordnungsmaßnahmen auf Überweisung (selbstverständlich unter Wahrung der üblichen Verfahrensbestimmungen nach diesem Gesetz wie z. B. die vorherige Anhörung – Absatz 4). Die notwendige Information der Fachaufsicht wird durch die Verordnung geregelt.

Diese Vereinbarung, die stets eine konkrete Schülerin oder einen konkreten Schüler betrifft, ersetzt nicht die sinnvollen allgemeinen Verhaltensvereinbarungen, die eine Schule präventiv-pädagogisch mit allen treffen sollte.

Die Regelung des Absatzes 3 nimmt eine eindeutige Absicherung der Regelungen über die Auflagen in der Ordnungsmaßnahmenverordnung vor und bezieht sich, was die Betreuungspflicht der Schule angeht, u. a. auch auf den Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Woche. Ein betreuungsloses „Abschieben“ ist nicht zulässig.

Die Ergänzung des Absatzes 3 ist eine rechtlich eindeutige Absicherung der Regelungen über die Auflagen in der Ordnungsmaßnahmenverordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 33

Es gibt immer wieder Fälle, in denen von Schülern schwerste Gefährdungen der Mitschüler/-innen oder des pädagogischen Personals ausgehen. Dies bezieht sich sowohl auf unmittelbare körperliche Bedrohungen oder Verletzungen als auch auf kriminelles Agieren mit Waffen und Drogen. In allen diesen Fällen ist die Sicherheit in der Schule massiv bedroht. Wenn dies auch eher selten vorkommt, so steht die Schule in solchen Situationen jedoch stets vor dem Problem, mit dem vorhandenen Ordnungsmaßnahmenkatalog nicht angemessen reagieren zu können.

Mit dem neuen § 47 a wird dem Rechnung getragen, zugleich aber angesichts der Schwere der Konsequenzen für Jugendliche sehr differenziert die Voraussetzungen festgelegt. Dazu zählt, dass die Schülerin oder der Schüler bestimmte Straftaten begangen haben muss. Dies ist nur erfüllt, wenn das Verhalten des Schülers einen objektiven und subjektiven Straftatbestand erfüllt und wenn rechtswidrig und schuldhaft gehandelt wurde. Dies hat zur Folge, dass § 47 a Abs. 1 SchulG-E auf Schüler, die noch nicht 14 Jahre alt, d. h. noch nicht strafmündig sind, nicht angewendet werden kann. Keine zwingende Voraussetzung für die Anwendung des § 47 Abs. 1 SchulG-E ist hingegen, dass eine Schülerin oder ein Schüler bereits rechtskräftig verurteilt wurde: Die Fachaufsicht kann im Rahmen des Verfahrens auch inzident prüfen, ob sich das Verhalten des Schülers als Begehung von Straftaten darstellt. In der Praxis dürfte es allerdings wohl der Regelfall sein, dass einem Ausschluss vom Schulbesuch Maßnahmen der Strafverfolgung vorausgehen.

Zu Artikel 1 Nr. 34

Die Änderung der Begrifflichkeit ist eine Präzisierung der gesetzlichen Intention. Seit der Pisa-Studie werden unter Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund jene verstanden, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.

Zu Artikel 1 Nr. 35

Es bedarf für Entscheidungen, eine Gastschülerin oder einen Gastschüler aufzunehmen nicht der Zustimmung der Fachaufsicht.

Zu Artikel 1 Nr. 36

Mit der Änderung des § 54 wird eine Modifizierung der Schulpflichtregelungen vorgenommen. Es soll erreicht werden, dass die Schulpflicht vorzeitig beendet werden kann, wenn der berufliche Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher schulrechtlichen Organisationsform er durchgeführt wird. Denn auch die Teilzeitform ist nicht ohne zusätzliche betriebliche oder außerbetriebliche Praxisanteile.

Eine solche vorzeitige Beendigung auf regelmäßig elf Jahre ist sinnvoll. Jugendliche, die dann einen beruflichen Schulabschluss erreicht haben und weder ein Ausbildungsverhältnis eingehen noch aus eigener Motivation einen anderen weiteren schulischen Bildungsweg einschlagen, sind auch nicht durch Schulpflicht zum Schulbesuch zu bewegen.

Ähnlich wie in einigen anderen Bundesländern endet die Schulpflicht – außer für Auszubildende – mit Eintritt der Volljährigkeit.

Zu Artikel 1 Nr. 37

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden aus systematischen Gründen Absatz 2 bei gleichzeitiger inhaltlicher Modifizierung. Der Klammerzusatz soll die Anwendbarkeit von Bundesrecht erleichtern, das regelmäßig auf die Vollzeitschulpflicht Bezug nimmt (z. B. § 7 JArbSchG).

Der neue Absatz 4 dient der Klarstellung. Die Aufhebung des alten Absatzes 4 erfolgt, weil diese Regelung in der Praxis nicht relevant ist. Der Zugang zu den Bildungsgängen der Erwachsenen Schule ist ganz regelmäßig erst nach Erfüllung der Schulpflicht möglich. Dort wo er ausnahmslos vorher zulässig ist, spricht nichts dagegen, dass dies auch der Erfüllung der Schulpflicht dient.

Der bisherige Absatz 6 wird in zwei Absätze aufgeteilt. Im neuen Absatz 7 wird die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an Maßnahmen der Qualitätssicherung und die Angabe entsprechender Daten ausdrücklich als Teil der Schulpflicht definiert. In der Vergangenheit kam es hierbei immer wieder zu Unsicherheiten.

(Für die Erziehungsberechtigten wird dies durch die Modifizierung des § 60 geregelt.)

Der Absatz 8 ist der erweiterte zweite Teil des bisherigen Absatzes 6.

Zu Artikel 1 Nr. 38

Die anerkannten Ergänzungsschulen, die mit der parallel vorzunehmenden Änderung des Privatschulgesetzes in das bremische Privatschulrecht eingeführt werden sollen, unterliegen nicht den von der Verfassung (Grundgesetz) den Ersatzschulen vorgegebenen Betriebsbedingungen, die nicht nur die inhaltliche und äußere Qualität der Schulen sichern sollen, sondern auch den vom sozialen Stand unabhängigen freien Zugang (keine Förderung der Sonderung nach den Besitzverhältnissen). Deswegen haben die anerkannten Ergänzungsschulen, was die Erfüllung der Schulpflicht angeht, nicht den gleichen Status wie die Ersatzschulen.

Die unmittelbare Schulpflichterfüllung an diesen Schulen wäre mit der Aufsichtspflicht des Staates, den er über seine Schulpflichtigen hat, kaum vereinbar. Auf der anderen Seite gilt es der Existenz solcher Schulen und der staatlichen Anerkennung Rechnung zu tragen. Dies wird durch dieses Konstrukt des Ruhens der Schulpflicht mit Verrechnung auf die Schulpflicht getan.

Vergleichbares gilt für die anderen genannten Institutionen.

Zu Artikel 1 Nr. 39

Den für die Überwachung der Schulpflicht zuständigen Behörden muss die Möglichkeit gesichert bleiben, diesem Auftrag gerecht werden zu können. Dies lässt sich, nur realisieren, wenn die Privatschulen einer mit öffentlichen Schulen vergleichbaren Meldepflicht unterliegen. Bezogen auf die Institutionen des § 56 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 wird dies durch den Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Schulbehörde und die grundsätzliche individuelle Nachweispflicht in § 57 Abs. 1 geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 40

Die Modifizierung des Absatzes 1 resultiert der neuen Regelung des § 56 Abs. 2. Die bisherigen Regelungen der Absätze 3 und 4 sind gegenstandslos.

Zu Artikel 1 Nr. 41

Folgeänderung zu § 57.

Zu Artikel 1 Nr. 42

Im Gesetzgebungsverfahren 1994 ist bewusst von der Praxis der früheren Schulgesetze Abstand genommen worden, die Kernaufgaben der Lehrerinnen und Lehrer durch den Gesetzgeber selbst zu definieren. (Begründung: Nach Absatz 6 des § 59 ist die Beschreibung der grundlegenden Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer einer Rechtsverordnung [Dienstordnung] vorbehalten.) Es erweist sich jedoch inzwischen als notwendig, dass Globalaussagen zumindest für den Hauptträger des schulischen Lebens durch den Gesetzgeber vorgegeben werden. Dies gilt um so mehr, als hier wichtige neue Anforderungen mit dem Berufsbild des Lehrers verbunden werden, die nur aufgrund grundsätzlicher Aussagen des Gesetzgebers näher durch eine Verordnung ausgestaltet werden können.

Die Streichung der Passage des bisherigen § 59 Abs. 2:

„Verwaltungsanordnungen, verbindliche überschulische Absprachen und Konferenzbeschlüsse dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unnötig oder unzumutbar einengen“

signalisiert die Notwendigkeit der Einbindung des pädagogischen Handelns in das Gesamtkonzept der Schule. Gremienentscheidungen müssen sich nicht gegenüber der individuellen Unterrichtsgestaltung rechtfertigen. Die einzelne Lehrkraft ist primär Teil des Ganzen. Ihre Unterrichtsgestaltung ist damit auch konstruktiver Teil des Gesamtbildes der Schule.

Die einleitend gesetzte unmittelbare Verantwortung der einzelnen Lehrerin und des einzelnen Lehrers ist selbstverständlich eingebettet in die hierarchischen Verantwortlichkeiten des demokratischen Systems. Die so genannte demokratische Legitimationkette bedingt übergeordnete Verantwortungen des jeweils Vorgesetzten mit den entsprechenden Befugnissen, Entscheidungen aufzuheben und zu ersetzen, bzw. entsprechende Weisungen zu erteilen. Diese übergeordneten Verantwortungen bedingen auch Rechenschaftspflichten gegenüber dem Schulleiter oder der Schulleiterin. (Siehe auch § 9 Abs. 4 neu)

Eine Stärkung der Schulleitung im Sinne der Übertragung von Steuerungsfunktionen setzt voraus, Personal zu haben, das dem Grunde nach auch für die Schule als Institution zuständig ist, nicht nur für den eigenen Unterricht. Dies wird mit dem neuen Absatz 2 bestimmt. Der Pädagoge ist Mitglied des Gesamtteams, das für das Schulleben verantwortlich ist. In dem Umfang, wie die Schule sich neuen Anforderungen zu stellen hat, müssen auch die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer als Teil der Institution Schule neben Unterricht und Erziehung Aufgaben für die Schule als Institution übernehmen.

Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer muss aus inhaltlicher Notwendigkeit, aber auch aus arbeitsökonomischen Gründen durch das Teamprinzip geprägt sein. Dies ist so wichtig, dass dies angesichts der damit verbundenen Abkehr von verbreiteten individualisierten Arbeitsweisen im Gesetz, hier mit Absatz 3 selbst fest geschrieben werden soll.

Es ist hiermit im Kontext der teambezogenen Durchführung des Unterrichts nicht das Teamteaching gemeint, d. h. der Unterricht in einer Lerngruppe mit mehreren

Lehrkräften. Vielmehr geht es um die im konkreten Vollzug kooperative Vorbereitung und Auswertung von Unterricht sowie um fachliche und pädagogische Absprachen zur Gestaltung von Unterricht und Schulleben.

Zu Artikel 1 Nr. 43

Die Betreuungskräfte leisten inzwischen einen wichtigen Beitrag für die pädagogische Arbeit der Schule. Es ist an der Zeit, sie ihrer Bedeutung entsprechend im Schulgesetz zu erwähnen. Die Definition wird in der neuen Ziffer 5 des § 2 Abs. 1 vorgenommen. Mit der entsprechenden Änderung des § 37 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes werden sie auch Mitglieder der Gesamtkonferenz.

Der neue § 59 b ist die notwendige Anpassung des alten § 59.

Zu Artikel 1 Nr. 44

Dass die Schule nur dann eine gute Arbeit leisten kann, wenn sie sich auf das Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten stützen kann, ist inzwischen gesichertes Erkenntnis. Dieses Zusammenwirken liegt aber vielfach gerade bei jenen im Argen, bei denen es besonders wichtig ist, weil nur so der Teufelskreis der bildungsbezogenen Unterprivilegierung durchbrochen werden kann. Die bisherige gesetzliche Aufforderung („gehalten“) zusammenzuarbeiten, hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Deswegen wird jetzt eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen.

Die Pflicht der Eltern korrespondiert allerdings mit der Anforderung an die Schule, einerseits die Zusammenarbeit von den Eltern mit klaren Erwartungen einzufordern, andererseits sie auch konkret anzubieten und dabei auf die Erwartungen der Eltern einzugehen. Dabei kann es dann zu einem dem Erziehungsprozess dienlichen Verfahren kommen, wenn „auf derselben Augenhöhe“ mit der Elternschaft (Elternbeirat) oder einzelnen Eltern konkrete Verabredungen getroffen werden (Erziehungsvereinbarungen).

Daneben wird die Verpflichtung, notwendige Angaben zu machen, jetzt ausdrücklich festgeschrieben.

Zu Artikel 1 Nr. 45

Die Regelung des neuen Absatzes 1 entspricht einer umgekehrt auf Seiten der Lehrkräfte seit eh und je bestehenden Verpflichtung, aktiv und offensiv die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Zu Artikel 1 Nr. 46

Das bisherige sehr aufwändige Verfahren zur schulindividuellen Regelung der Fünf- oder Sechs-Tage-Woche erscheint nicht mehr angemessen. Die Fünf-Tage-Woche ist durchgehend in Bremen eingeführt. Inzwischen ist es notwendig, die Unterrichtsverteilung des Unterrichts des verkürzten Bildungsganges des Gymnasiums zu organisieren. Hier sind einfachere Regelungsmöglichkeiten notwendig, allerdings dann auch die Möglichkeit der zuständigen Behörden, gegebenenfalls korrigierend einzugreifen.

Zu Artikel 1 Nr. 47

Im Bemühen um die Reduzierung der Schulverweigerer wird dem Bußgeld gegen die Verweigerer wieder erhöhte Bedeutung beigemessen. Der Verstoß gegen die Erfüllung der Schulpflicht soll auch für die Schülerinnen und Schüler als Ordnungswidrigkeit gelten. (Nummer 1)

Ebenso als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird ein Verstoß gegen Meldepflichten derjenigen Institutionen, durch deren Besuch die Schulpflicht sonst erfüllt werden kann oder bei deren Besuch die Schulpflicht ruht (Nummer 3).

Dabei ist es sinnvoll, eine Staffelung der Bußgeldhöhe vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 48

Umsetzung der Entscheidung, dass der theoretische Teil der Fachhochschulreife ohne Prüfung erworben werden soll.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Erweiterung des Kataloges des Absatzes 3 berücksichtigt die neuen Aufgaben der inneren Schulverwaltung.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Die Ergänzung des Absatzes 2 berücksichtigt die strukturelle Änderung des Gebäudemanagements (in der Stadtgemeinde Bremen) sowie andere existierende oder künftige mittelbare kommunale Schulverwaltung.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Die Änderung des Absatzes 1 stellt einerseits eine Erweiterung auf alle in der Schule Tätigen dar, andererseits ist sie ein zumindest klar stellender Hinweis auf die Befugnis der Anstellungskörperschaften, über dritte Institutionen Personal zu beschäftigen.

Neben der regelmäßigen Fortbildung der Lehrkräfte ist es für eine gute Schule unerlässlich, dass ihre Lehrerinnen und Lehrer möglichst viel Erfahrungen sammeln durch unterrichtliche Praxis an mehreren. Die Anstellungskörperschaften sollen daher gemäß Absatz 3 nach Möglichkeit dafür sorgen, dass ihre Lehrerinnen und Lehrer an unterschiedlichen Standorten zum Einsatz kommen.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Notwendige Ermächtigungsvorschrift, um eine Fortbildungsverordnung erlassen zu können.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Folgeänderung aus der Ersetzung der Schulinspektion durch die außerschulische Evaluation.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Eine allgemeine Aufgabenbestimmung der Fachaufsicht fehlt im geltenden Gesetz. Sie erscheint mit Blick auf ihre zentrale Aufgabe der Zuständigkeit für die Qualitätsentwicklung jedoch angezeigt (Absatz 1).

Eine adäquate Führung der Schulen muss Ziel- und Leistungsvereinbarungen in den Vordergrund stellen. Sie stellen sicher, dass die einzelne Schule das ihr Mögliche in die Vereinbarung einbringt und dass anhand von konkreten Messeinheiten das Ergebnis der schulischen Arbeit überprüft und damit auch der Schule der eigene Erfolg nachvollziehbar rückgespiegelt wird (Absatz 2).

Die Regelung des Absatzes 3 hat ihre angedachte Funktion einer sinnvollen Selbstbeschränkung nie erfüllen können. Die Ergebnisse der internationalen Vergleichsuntersuchungen belegen zudem, dass es von Seiten der staatlichen Aufsicht um mehr gehen muss als nur um Gleichwertigkeit und geordnetem Unterrichtsablauf.

Das mit der Ziffer 5 der fachaufsichtlichen Maßnahme vorzuschaltende schulinterne Schlichtungsverfahren ist zwar sinnvoll, war und ist jedoch nicht verbreitete schulische Praxis geworden. Einer angemessen agierenden Fachaufsicht ist es jedoch unbenommen und angeraten, die eigene Praxis davon abhängig zu machen.

Zu Artikel 2 Nrn. 8 und 9

Die internationalen Vergleichsuntersuchungen haben erkennen lassen, wie notwendig es ist, Qualitätsuntersuchungen durch Dritte durchführen zu lassen. Von der bisherigen Schulinspektion wird daher Abstand genommen zugunsten einer Regelung, die externe Evaluatoreninnen und Evaluatoren als Instrument der Qualitätssicherung in ihren Aufgaben beschreibt.

Die Verantwortung der Fachaufsicht für die Qualitätsentwicklung der Schule wird dadurch nicht berührt. Die Evaluatoreninnen und Evaluatoren liefern vielmehr nur Erkenntnisse, aus denen die für die Qualität von Schule Verantwortlichen, nämlich Schulleitung und Fachaufsicht, die geeigneten Konsequenzen zu ziehen haben.



Der neue § 14 ist eine Zusammenfassung der bisherigen §§ 14 und 15 und beschränkt sich auf den Auftrag an die Stadtgemeinden, eine schulpsychologische Beratung einzurichten sowie auf das Schweigerecht der Personen, die im Dienste der schulpsychologischen Beratung tätig sind.

Zu Artikel 2 Nrn. 10 und 11

Eine der zwischenzeitlichen Entwicklung angepasste Aufgabenbeschreibung des Landesinstituts für Schule. Im Übrigen sollte der Landesgesetzgeber so wenig wie möglich die Organisationskompetenz der Exekutive steuern. Dies gilt für die Bildstellen (§ 16 a) ebenso wie für andere Beratungsdienste, auf deren gesetzliche Benennung oder Beschreibung jetzt verzichtet wird.

Zu Artikel 2 Nr. 12

Die Regelung des Absatzes 4 fand zurzeit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1994 ihre Berechtigung, als gerade begonnen wurde, die Raumpflegerinnen „zu privatisieren“. Inzwischen hat der Einsatz schulischen Personals, das über dritte Institutionen eingeworben ist, erheblich zugenommen. Die auf diese Art und Weise in der Schule tätigen Personen sind inzwischen vielfach selbstverständliche Stützen der schulischen Arbeit. Durch die veränderten Definitionen der Lehrerinnen und Lehrer und der Lehrkräfte in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des Schulgesetzes (über § 1 Abs. 3 auch verbindlich für das Schulverwaltungsgesetz) und durch die modifizierte Regelungen des § 37 Abs. 2 und des § 58 erhalten diese Personen jetzt originär Rechte, die denen der Bediensteten der Stadtgemeinde entsprechen.

Zu Artikel 2 Nr. 13

Die Öffnung dieser Vorschrift auf die Möglichkeit, mehr als nur zwei Schulen einer engen Kooperation zuzuführen, dient der größeren Flexibilität.

Zu Artikel 2 Nr. 14

Die Regelung des Absatzes 3 des geltenden Gesetzes hat nie Bedeutung erlangt. Soweit Schulen miteinander kooperierten, hat diese Kooperation in keinem Fall einen wechselseitig verbindlichen Charakter eingenommen.

Statt dessen eröffnet jetzt der neue Absatz 4 im Rahmen von konkreten Ziel- und Leistungsvereinbarungen gezielte, konzeptorientierte Entpflichtungsmöglichkeiten zur Stärkung der Eigenständigkeit von Schule.

Eine Übergangsregelung zur Schul(verwaltungs)gesetzänderung von 1994 sah bereits die Möglichkeit vor, Schulen von zentralen Vorgaben zu entpflichten. Die neue Regelung des Absatzes 3 nimmt diesen Grundgedanken wieder auf. Die damals vorgeschriebene Anbindung an ein schuleigenes Konzept ist an dieser Stelle nicht mehr notwendig, weil dies gegebenenfalls Teil der jeweiligen Ziel- und Leistungsvereinbarung sein wird.

Zu Artikel 2 Nr. 15

Anpassung an die neuen Entscheidungsstrukturen.

Zu Artikel 2 Nr. 16

Die bisherige Regelung des § 24 hat keine Bedeutung erlangt. Es ist jedoch die unbestritten notwendige überschulische Kooperation durch Übertragung von Rechten attraktiver zu gestalten.

Zu Artikel 2 Nr. 17

Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags.

Zu Artikel 2 Nr. 18

Die Schulleitung wird durch die Regelung des § 62 ein Entscheidungsgremium. Weiterhin werden die Fachberatungen in Fachkonferenzen umgewandelt (§ 45). Die Neufassung des § 26 berücksichtigt diese Änderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 19

Diese Vorschrift ist, nachdem die Fachberatungen durch § 26 in Verbindung mit der Neufassung des § 45 Fachkonferenzen geworden sind, entbehrlich. Die Befugnis der Klassenversammlung ergibt sich unmittelbar aus § 46.

Zu Artikel 2 Nr. 20

Mit der Aufhebung dieser Vorschrift wird den Vollversammlungen nicht ihre Berechtigung abgesprochen, vielmehr werden sie von einem unnötigen formalen Korsett befreit. D. h. wann welche Vollversammlung unter welchen Voraussetzungen durchgeführt wird, bestimmt jede Personengruppe für sich unter Beachtung etwaiger entgegenstehender Rechte und Pflichten.

Zu Artikel 2 Nr. 21

Folgeänderung der Streichung des § 86 und des § 25.

Zu Artikel 2 Nr. 22

Folgeänderung der neuen Entscheidungsstruktur.

Zu Artikel 2 Nr. 23

In Absatz 1 wird durch die Veränderung des Artikels vor dem Wort „Organ“ die zentrale Funktion dieses Gremiums als Ort gemeinschaftlich herbeigeführter Entscheidungen betont. Die vom Gesetzgeber vorgegebene Häufigkeit der Sitzungen soll sicherstellen, dass der Wichtigkeit dieses Gremiums entsprechend auch Sitzungen stattfinden.

Die Schulkonferenz ist nicht das Gremium, das sich mit Einzelheiten zu befassen hat. Dies hat sie auch in der bisherigen Praxis nicht getan. Parallel zur Kompetenz der Gesamtkonferenz für bestimmte grundsätzliche pädagogische Angelegenheiten und grundsätzliche Angelegenheiten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist die Rolle der Schulkonferenz, sich mit den übrigen grundsätzlichen Fragen zu befassen. Unterhalb dieser Ebene entscheiden andere Institutionen (Fachkonferenzen, Schulleitung; Schulleiter).

Dies gilt auch für Angelegenheiten der Organisation des schulischen Lebens und der Wirtschaftsführung, für die der Schulleiterin oder dem Schulleiter in § 63 Abs. 3 die Entscheidungskompetenz zugewiesen wird. Diese Entscheidungskompetenz beinhaltet die Durchführung der konkreten Organisation, nicht jedoch deren grundlegend steuernden generellen Setzungen.

Schon die bisherigen Erfahrungen legen nahe, einige Bereiche aus dem Katalog der Schulkonferenzzuständigkeit herauszunehmen. Dies gilt um so mehr, wenn jetzt auch offiziell die Schulkonferenz sich auf das Grundsätzliche beschränken soll (Absatz 2).

Der letzte Satz hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt.

Demgegenüber erscheint es notwendig, die Schulkonferenz als Institution über das zu informieren, was an wesentlichen Entscheidungen in der Schule getroffen wird.

Zu Artikel 2 Nr. 24

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist stets stimmberechtigtes Mitglied neben den anderen nach den Modalitäten des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern der Gesamtkonferenz und dem Mitglied des Beirats des nichtunterrichtenden Personals. Sie oder er ist qua Amt Vorsitzende/r der Schulkonferenz und erhält bei Patt-Situationen die ausschlaggebende Stimme.

Die Schulkonferenz an großen Schulen wird verkleinert und insgesamt in der Größe differenzierter. Damit wird einem Wunsch aus der Praxis entsprochen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat zwar eine allgemeine Delegationsbefugnis nach § 64 Abs. 5, dies bezieht sich jedoch nur auf Bedienstete. Die Delegation des Vorsitzes in der Schulkonferenz muss sich jedoch auf die Mitglieder der Schulkonferenz beziehen und bedarf deswegen hier der ausdrücklichen Regelung. Von dieser Delegationsbefugnis sollte weitgehend Gebrauch gemacht werden (Absatz 1).

Die Änderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz ist die Konsequenz aus der Einbindung der Betreuungskräfte in die Gesamtkonferenz. Die Mitglieder der Betreuungskräfte sind jetzt ebenfalls dort Mitglieder mit Stimmrecht. Um in der Schulkonferenz eine angemessene Repräsentanz beider Personengruppen zu gewährleisten, ist hier eine individuelle Regelung vorgesehen. Das Repräsentanzverhältnis richtet sich nach den vollen Stellen, die an der Schule von Lehrerinnen und Lehrern und den Betreuungskräften besetzt werden. Der Zusatz „nach Möglichkeit“ stellt sicher, dass in jedem Fall die volle Zahl der Vertreter der Gesamtkonferenz in der Schulkonferenz besetzt werden kann, auch dann, wenn sich in einer Personengruppe nicht ausreichend zur Wahl stellen.

Das nicht-unterrichtende Personal ist dann zahlenmäßig in der Schule so gering, dass eine generelle Repräsentanz von nur einem Mitglied sinnvoll erscheint (Absatz 2 Nr. 1).

Die Ergänzung der Nummer 2 in Absatz 2 ist eine klarstellende Ergänzung.

Zu Artikel 2 Nr. 25

Die Änderungen in § 35 sind Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Nr. 26

Die Gesamtkonferenz behält ihre Rolle als pädagogisch Grundsätzliches beschließendes Organ der Schule. Das Aufgabenspektrum ist der weiteren Entwicklung der Schule entsprechend um Aufgaben ergänzt, die sich in der Peripherie des Unterrichts bewegen, wobei die Grenzziehung zur pädagogischen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit durchaus fließend ist. Die grundsätzlichen Bereiche sind abschließend aufgezählt.

Soweit sie in diesen Bereichen nicht beschließt, entscheidet die Schulleitung. Mit der Informationspflicht nach Absatz 3 und dem Recht der Gesamtkonferenz, durch eine positive andere Entscheidung die der Schulleitung zu ersetzen, wird das Gesamtinteresse des Kollegiums gewahrt.

In allen anderen Bereichen grundsätzlicher Art entscheidet die Schulkonferenz ohne gleichwertiges Entscheidungsrecht der Schulleitung. Vielmehr ist das grundsätzliche, in § 62 Abs. 2 vorgesehene subsidiäre Entscheidungsrecht nur ein Auffangentscheidungsrecht, das das bislang vorgesehene Eilentscheidungsrecht ersetzt. Die Schulleitung muss also stets darauf hinwirken, dass die Schulkonferenz die Generallinien der Schule in die Hand nimmt. Nur wenn dies keinen Erfolg hat, kann sie die nötige Entscheidung treffen.

Zu Artikel 2 Nr. 27

Die Betreuungskräfte (definiert in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz) sind inzwischen eine wichtige Stütze für die Schule in Erfüllung ihres tendenziell umfassenden Auftrages, für mehr als nur Unterricht Sorge zu tragen.

Es erscheint daher notwendig, dass sie bei ihrer den Unterricht ergänzenden Aufgaben in die pädagogischen Beratungen und Entscheidungen mit eingebunden werden (Absatz 1).

Das neue Schulleiterfindungsverfahren sieht eine Gremienbeteiligung bei der erstmaligen Übertragung dieses Amtes nicht mehr vor. Da es im künftigen Verfahren darum geht, eine begründete Beurteilung gegenüber dem Dienstherrn über die zurückliegende Amtszeit abzugeben, ist kein Grund mehr ersichtlich, dies von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abhängig sein zu lassen. Über schwere Ordnungsmaßnahmen entscheidet entsprechend der Verordnung stets ein Ausschuss. Der Absatz 2 ist somit gegenstandslos.

Absatz 4 ist die Parallelregelung zur entsprechenden Regelung für die Schulkonferenz. Die Delegationsbefugnis der Aufgabe des Vorsitzes ergibt sich aus der allgemeinen Regelung des § 62 Abs. 5.

Zu Artikel 2 Nr. 28

Dieser Regelung bedarf es nicht mehr, da jetzt die Schulleitung in jedem Fall handlungsfähig ist.

Zu Artikel 2 Nr. 29

Folgeänderung der neuen Struktur sowie eine ausdrückliche Kompetenz des Schulleiters oder der Schulleiterin, gegebenenfalls selbst die Beschlüsse aufzuheben.

Die Einspruchsmöglichkeit und -verpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters muss auch gegenüber dem neuen Entscheidungsorgan Schulleitung gelten. Jedoch erscheint hier angesichts der notwendig schnell zu treffenden Entscheidungen der unmittelbare Weg zur zuständigen Behörde angezeigt (Absatz 4).

Zu Artikel 2 Nr. 31

Diese Ergänzung in Satz 1 ist eine notwendige Klarstellung. Die Koordinierung der Unterrichtsgestaltung ist selbstverständlicher Teil der Bildungs- und Erziehungsarbeit in ihr. In der Praxis hatte diese Aufgabe jedoch keine Bedeutung.

Die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Zeugniskonferenz. Die Aufgabe der Klassenkonferenz setzt bei Problemfällen früher an. Sie berät über das Verhalten mit dem Ziel einer sinnvollen pädagogischen Einwirkung. Dies erfordert eine Korrektur der Nummer 3.

Zu Artikel 2 Nr. 32

Die bisherigen Fachberatungen erhalten mit dieser Änderung nicht nur Entscheidungskompetenz, vielmehr wird ihnen für ihr Fach jetzt explizit Verantwortung für die klassenübergreifende Koordinierung des Unterrichts in diesem Fach übertragen. Sobald über das aktuelle Tagesgeschäft hinaus im Rahmen der durch die Lehrpläne vorgegebenen Standards aus der Sicht der Lehrer eines Faches weitere Unterrichtsziele auf Dauer verbindlich gemacht werden sollen, ist eine entsprechende Vorlage für die Gesamtkonferenz bzw. für die Schulleitung zu erarbeiten, weil die Entscheidungskompetenz über solche Angelegenheiten der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 zugewiesen ist.

Die neue Regelung des Absatzes 3 erweist sich als notwendig, um die Vergleichbarkeit von fachlichen Anforderungen und eine hinreichend breite fachliche Rückkopplung der Lehrerinnen und Lehrer sicher zu stellen. Eine solche Regelung muss dabei ein Verfahren vorgeben, das durchzuführen ist, wenn entsprechende Beschlüsse der schulübergreifenden Fachkonferenzen mit bereits gefassten kollidieren. Hierbei wird in Unterstützung der Eigenständigkeit der Schulen das Verfahren innerhalb der Schulen gehalten und nicht die Fachaufsicht bemüht.

Zu Artikel 2 Nr. 33

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Satzung von Schülervertretungen soll in der Verantwortung der jeweiligen Schule verbleiben.

Zu Artikel 2 Nr. 34

Mit dieser Modifizierung des § 58 wird der Versuch unternommen, eine angemessene Berücksichtigung des unterschiedlichen in der Schule tätigen nichtunterrichtenden Personals zu finden. Gewollt ist die schulinterne Einbindung all derjenigen Personen, die sich auch mit dem Schulleben identifizieren. Dies sind selbstverständlich alle kommunale Bediensteten, aber auch solche, die durch andere rechtliche Konstruktionen wie über private Gesellschaften oder über den Schulverein u. ä. im Schulleben integriert sind. Keinen Sinn macht es jedoch, das Personal in die schulinternen Entscheidungsstrukturen einzubinden, das z. B. nur nach Unterrichtsende das Schulgebäude reinigt oder den Pausenhof umgestaltet.

Zu Artikel 2 Nr. 35

In der Praxis besteht die Schulleitung aus den Personen, auf die sich die Schulleitung nach der Änderung beschränkt; d. h., stellvertretende Abteilungsleiter/-innen zählten, wenn es sie überhaupt an einzelnen Schulen gab, nicht dazu. Wegen der ihr mit diesem Gesetz übertragenen Entscheidungskompetenz erscheint eine Regelung des Vorsitzes zweckmäßig.

Der neue Absatz 2 des § 62 ist die Basisregelung für die stärkere Position der Schulleitung. Mit der Einräumung dieses zentralen Entscheidungsrechts ist jetzt noch mehr als schon die Verpflichtung verbunden, aktiv steuernd auf die Entwicklung der Schule Einfluss zu nehmen. Dabei gilt es jedoch zwischen Aufgaben, die der

Schulkonferenz und jenen, die der Gesamtkonferenz zugewiesen sind, zu unterscheiden. Es wird insoweit auf die Begründung zu § 36 verwiesen.

Die Schulleitung ist jetzt ein wichtiges Entscheidungsgremium der Schule geworden, das gegebenenfalls Entscheidungen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz ersetzen kann. Hier ist eine entsprechende Beteiligungsmöglichkeit der Schulkonferenzmitglieder geboten. Da sie aber auch Tagesgeschäfte beraten soll, ist eine permanente Einbindung organisatorisch nicht immer zu realisieren. Deswegen wird mit diesem Absatz die Schulleitung in die Pflicht genommen, eine sachgemessene Regelung zu finden (Absatz 3).

Zu Artikel 2 Nr. 36

Die Regelung der Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters folgt dem Prinzip, die wesentlichen Regelungen durch das Gesetz zu bestimmen und die einzelnen grundsätzlicheren Aufgaben durch eine Rechtsverordnung. Eine solche Dienstordnung, die ebenso die Aufgabenbeschreibung der Lehrerinnen und Lehrer enthalten soll, wird noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Diskussion gebracht werden. Unberührt bleibt hiervon noch die Rechte der Stadtgemeinden als Dienstherrinnen, unterhalb dieser Ebene bei Bedarf noch Dienstanweisungen für ihre Schulleiterinnen und Schulleiter zu erlassen.

Absatz 1 ist der Obersatz für die folgenden Bestimmungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt für alles, was in der Schule passiert, die Verantwortung, und muss mit den unterschiedlichen ihm oder ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sowohl für eine funktionierende Organisation, eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung wie für die gesamte Schulentwicklung Sorge tragen. Im Teilbereich Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterrichts hat er das Letztentscheidungsrecht. Dies bedeutet, dass er in diesem Bereich z. B. gegen Beschlüsse von Konferenzen nicht erst ein Veto nach § 40 einzulegen braucht, sondern direkt anders entscheiden kann. Selbstverständlich gehört es in diesen Fällen zu den Führungsverpflichtungen, zunächst argumentativ auf einen Konsens hinzuwirken und dadurch regelmäßig einen Konflikt nicht entstehen zu lassen; dies ist ausdrücklich Bedingung für die Ausübung des Letztentscheidungsrechts. In Fällen, in denen jedoch die Schulkonferenz mit einer Dreiviertelmehrheit die Gesamtkonferenz überstimmt und damit eine für die Schule verbindliche Entscheidung trifft, ist nur über den Weg des § 40 eine Intervention der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

Absatz 2 erweitert den bisherigen Absatz 5 und entspricht, was das Weisungsrecht gegenüber anderen an der Schule Tätigen angeht, dem bisher auf der Ebene unterhalb des Gesetzes Geregelter. Das sog. Kassationsrecht dient der formalen Klarstellung, ist jedoch organisationssystematisch selbstverständlich. Neu, aber selbstverständlicher Teil der Führungsaufgabe eines Vorgesetzten ist die ausdrückliche Verpflichtung zur Personalentwicklung. Diese Fürsorgepflicht umfasst auch die Verpflichtung, für die Fortbildung der einzelnen Lehrkräfte Sorge zu tragen.

Absatz 3 Satz 1 ist die systematisch begründete Korrespondenzregelung zu § 59 Abs. 2 des Schulgesetzes. Mit Satz 2 erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter das Recht Funktionen zu übertragen, die besoldungsmäßig nicht herausgehoben sind. Dieses Recht fiel in den Aufgabenkatalog der Gesamtkonferenz. Dieses Recht ist wesentlicher Teil der Realisierung von Verantwortung. Wenn Funktionen von anderen als dem oder der Verantwortlichen besetzt werden, ist ein Instrument, Verantwortlichkeit realisieren zu können, entzogen.

Absatz 4 übernimmt die geltende Regelung in Absatz 3 Satz 2 und dient der Klarstellung.

Die übrigen im geltenden § 63 der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugewiesenen Befugnisse sowie weitere grundsätzlichen Aufgaben werden, soweit noch erforderlich, in einer Dienstordnung geregelt.

Zu Artikel 2 Nr. 37

- a) Absatz 1 ist die Anpassung an die Änderung des § 63 Abs. 1 sowie eine aktualisierte Ergänzung der Aufgabenbeschreibung.
- b) Absatz 2 ist durch die unmittelbare Einbindung in das Entscheidungsgremium Schulleitung entbehrlich geworden.

Zu Artikel 2 Nr. 38

Die Neufassung des § 66 ist die Folgeänderung der neuen Struktur.

Zu Artikel 2 Nr. 39 ff

Das Schulleiterfindungsverfahren ist grundsätzlich modifiziert worden. Es hat das Ziel ein zeitlich gestrafftes und im Ergebnis effektiveres Verfahren der Schulleiterernennung zu schaffen. Es ist zudem geprägt durch die durch die Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vorgesehene Bestellung auf Zeit für alle Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Rahmenbestimmungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes machen dies jetzt möglich, sie lassen hingegen nicht zu, auch andere Funktionsstelleninhaber auf Zeit einzusetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 41

Die veränderte Zusammensetzung des Findungsausschusses steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem insgesamt geänderten Verfahren. Er wählt nicht mehr für das weitere Verfahren in der Schule aus, sondern direkt für die zuständigen Behörden. Der Findungsausschuss hat sich ein umfassendes Bild von den Kandidaten und Kandidatinnen, gegebenenfalls auch durch ein Assessmentverfahren zu machen, um dann der zuständigen Behörde einen begründeten Aufsatz mit Rangfolge vorzuschlagen.

Die Zusammensetzung des Findungsausschusses für die Schulleiterin oder den Schulleiter berücksichtigt die Ebene der Schule wie auch die schulübergreifende Ebene. Selbstverständlich hat die zuständige Behörde durch den oder die Vorsitzende die Federführung. Ebenso ist wie bisher die Schule über die Mitglieder der Schulkonferenz vertreten. Neu ist die Benennung von Mitgliedern aus einem Personen"pool". Es ist daran gedacht, in ihn geeignete Personen unterschiedlicher Berufsgruppen aufzunehmen, die von den Gesamtvertretungen, Personalräten und vom LABBi hierfür gewonnen werden. Im konkreten Fall werden dann Behörde, ZEB oder Landesausschuss aus diesem Kreise jemanden in den Findungsausschuss bestellen, der aus jeweils ihrer Sicht für dieses Verfahren besonders geeignet erscheint. Damit wird die Chance eröffnet, dass Personen mit wertvollen beruflichen Erfahrungen von außerhalb der Schule diese bei der zentral bedeutsamen Besetzung von Schulleiterpositionen einbringen können.

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wird durch die unmittelbare Geltung des § 95 Abs. 2 SGB IX gewährleistet, der folgenden Wortlaut hat:

„(2) Der Arbeitgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; er hat ihr die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung nach Satz 1 getroffenen Entscheidung ist auszusetzen, die Beteiligung ist innerhalb von sieben Tagen nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht auf Beteiligung am Verfahren nach § 81 Abs. 1 und beim Vorliegen von Vermittlungsvorschlägen der Bundesagentur für Arbeit nach § 81 Abs. 1 oder von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.“

Zu Artikel 2 Nr. 42

Das bisherige Beteiligungsverfahren hat sich als zu schwerfällig und inhaltlich als unbefriedigend erwiesen.

Zwischen der Ausschreibung und der Ernennung verstreicht zu viel Zeit, was sich insbesondere dann als Belastung für die entsprechende Schule erweist, wenn Funktionsinhaber überraschend aus ihrem Amt ausscheiden.

Auch hat sich gezeigt, dass mit dem gesetzten Vorrang der externen Bewerberinnen und Bewerber die Voten der Schule keinen gesicherten Hinweis auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zulassen. Sehr häufig entsprach letztlich die tatsächliche Auswahl nicht dem Votum insbesondere der Gesamtkonferenz, was zusätzlich auch zu Verärgerung im Kollegium führte. Die Verlagerung des Findungs-

verfahren ausschließlich in die Hand des Findungsausschusses dient der Straffung des Verfahrens ebenso wie der Fundiertheit der Bestellung. Diese erfolgt mit der parallel vorzunehmenden Änderung des Bremischen Beamtengesetzes auf Zeit.

Die vom Findungsausschuss zu erarbeitende schriftlich begründete Rangfolge ist zwar keine die Anstellungsbehörde unmittelbar bindende, ein Abweichen von ihr bedingt aber eine besondere Begründung durch die Behörde. Im Extremfall kann sie eine neues Bewerbungsverfahren auflegen.

Zu Artikel 2 Nr. 43

Bei der Übertragung einer Funktionsstelle auf Zeit kennt das Beamtenrecht keine Probezeit.

Zu Artikel 2 Nr. 44

Die Stellungnahmen der Gremien sollen zur Meinungsbildung der Dienstbehörde dienen. Hier ist das gruppenspezifische Votum entscheidend, nicht die Mehrheitsentscheidung des obersten Beschlussorgans der Schule. Deswegen gibt die Schulkonferenz kein Votum mehr ab.

Satz 2 ist die Übernahme des bisherigen § 70 Abs. 4.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die schlichte Weiterleitung eines Abstimmungsergebnisses nicht den Anforderungen für einen Beitrag zur Meinungsbildung der zuständigen Behörde genügt. Die zuständige Behörde hat nach Eignung und Leistung zu entscheiden und kann nur eine Hilfe in ausformulierten Stellungnahmen finden.

Zu Artikel 2 Nr. 45

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 Nr. 46

Für die Besetzung der Funktionen unter der Ebene der Schulleiterin oder des Schulleiters sind künftig zwei Prinzipien maßgebend. Dies ist das Prinzip des schlanken Verfahrens und das Prinzip des stärkeren Einflusses des amtierenden Schulleiters oder der Schulleiterin. Eine stringente Steuerung der Schule erfordert ein solidarisches Leitungsteam, das vertrauensvoll zusammenarbeitet. Nur gemeinsam mit ihm kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den nötigen messbaren Erfolg in der Qualitätsentwicklung der Schule erreichen. Da dieser Erfolg auch über die Verlängerung der ersten Amtszeit bzw. über die Ernennung auf Lebenszeit nach der zweiten Amtsperiode entscheiden wird, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter an der Besetzung der in ihrer Amtszeit frei werdenden Stellen maßgebend mitwirken. Deswegen erhält er Sitz und Stimme im Findungsausschuss für die Ämter in der Schulleitung und ein Vorschlagsrecht für die übrigen besoldungsmäßig herausgehobenen Stellen (§ 74 a). Dabei ist notwendig, für die Mitglieder der Schulleitung Mindesteignungskriterien festzulegen; dies sind Erfahrungen in Leitungspositionen an anderen Schulen. Von dieser Voraussetzung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin wissenschaftliche Zusatzqualifikationen im Bereich Bildungsmanagement erworben hat oder eine vom Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannte Fortbildung für die Übernahme von Schulleitungsfunktionen erfolgreich absolviert hat.

Über die endgültige Besetzung, d. h. das Bestehen der Probezeit entscheidet die zuständige Behörde ohne weitere schulgesetzliche Vorgaben.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist überflüssig, da dies originäres Recht der Anstellungsbehörde ist.

Zu Artikel 2 Nr. 47

Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit der Schulleiterin und des Schulleiters, auf ein starkes Funktionsleiterteam hinzuwirken, gestärkt. Selbstverständlich zählt zu dem Vorschlagsrecht, wie auch bei anderen Entscheidungsbefugnissen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Möglichkeit eine enge Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung zu suchen und die Information des Personalausschusses sicherzustellen.

Zu Artikel 2 Nr. 48

Angesichts der Stärkung der Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters erscheint es sinnvoll, die Institutionalisierung des Personalausschusses nicht von der Entscheidung der Schulkonferenz abhängig sein zu lassen, sondern den Beschäftigten der Schule die Entscheidung über seine Einrichtung zu überlassen. Nicht erforderlich mehr für dessen Einrichtung sind zwei übereinstimmende Beschlüsse. Vielmehr genügt eine einfache Mehrheit unter allen Beschäftigten der Schule. Es ist sinnvoll, dass regelmäßig Informations- und Beratungsgespräche stattfinden.

Zu Artikel 2 Nr. 49

Nach der neuen Struktur der Entscheidungsfindung und -vorbereitung, haben Ausschüsse der Gremien keine Funktion mehr. Die mit ihnen damals intendierte Verlagerung der eigentlichen Arbeit von großen Gremien hin zu arbeitsfähigen kleinen Handlungseinheiten ist durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Stärkung der Funktion der Schulleitung verbunden mit Möglichkeit des Schulleiters oder der Schulleiterin, Lehrerinnen und Lehrer für die Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb von Unterricht und Erziehung einzusetzen, einer neuen Handlungs- und Entscheidungsstruktur gewichen.

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit der Konferenzen unberührt, ihre Arbeit durch ad-hoc-Gruppierungen vorbereiten zu lassen.